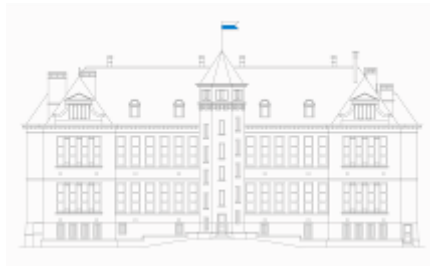


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Informelle Tagung des Europäischen Rates am 23.02.2018	6
EP Miniplen am 28.02./01.03.2018: Rechtsstaatlichkeit in Polen, Steuer-Sonderausschuss, Spitzenkandidatenprozess	7
Brexit: Kommission legt Entwurfstext für Austrittsabkommen vor	9
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 26.02.2018 - Wesentliche Ergebnisse.....	9
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 27.02.2018 - Wesentliche Ergebnisse.....	10
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 06.03.2018 – Wesentliche Ergebnisse.....	11
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	13
ASYL UND MIGRATION	13
EGMR urteilt zur Achtung des Familienlebens bei der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung	13
Rat billigt 3,7 Mrd. € an Darlehen zur Bekämpfung von Fluchtursachen	14
VERKEHRSSICHERHEIT	15
Verkehrssicherheitsrat fordert Verbesserung des Schutzes von Kindern im europäischen Straßenverkehr	15
VERKEHRSPOLITIK	15
Kommission billigt 12 Mio. € für freies Interrail-Ticket für bis zu 30.000 junge EU-Bürger	15
STRAßENVERKEHR.....	16
Kommission fordert Deutschland zur Umsetzung europäischer Vorschriften über den Führerschein und für höchstzulässige Abmessungen und Gewichte bestimmter Straßenfahrzeuge auf.....	16
LUFTVERKEHR	17
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) veröffentlicht Empfehlung für technische Regelungen für den sicheren Betrieb von Drohnen	17
Kommission verklagt Kroatien wegen Nichteinhaltung von Luftverkehrsvorschriften	18
POLIZEIANGELEGENHEITEN.....	18
Rat ernennt <i>Catherine De Bolle</i> zur Exekutivdirektorin von Europol.....	18
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	19
EP fasst EntschlieÙung zur Trockenlegung der Einnahmequellen von Dschihadisten.....	19
GLÜCKSSPIEL	20
EuGH urteilt zum Anbieten von Glücksspielen in Ungarn	20
STÄDTEBAU	21
Kommission startet Wettbewerb „Europäische Innovationshauptstadt 2018“	21
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	22



Kommissionsempfehlung zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte	22
Kommission veröffentlicht Folgenabschätzung in der Anfangsphase zu illegalen Online-Inhalten	22
IMCO-Ausschuss (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) des EP stimmt über Bericht zum Kommissionsvorschlag zum Warenhandel ab.....	23
EuGH entscheidet zur Kürzung von Richterbezügen des portugiesischen Rechnungshofs	24
EuGH entscheidet zu Klageort bei Flugverspätungen auf Umsteigeflügen	25
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	27
Europäisches Semester - Kommission legt Länderberichte vor.....	27
Haushaltsausschuss (BUDG): Sitzung am 22.02.2018 - Abgeordnete fordern mehr Geld für MFR post 2020	28
Haushaltsausschuss (BUDG): Sitzung am 22.02.2018 - Abgeordnete fordern Reform des Eigenmittelsystems der EU.....	30
Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON): Sitzung am 21.02.2018 - Ausschuss stimmt über Berichtsentwürfe zur GKB und GKKB ab	31
EP: Sitzung am 01.03.2018 - Plenum setzt neuen Sonderausschuss TAXE-3 ein	32
EP: Sitzung am 01.03.2018 - Plenum billigt Bericht zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle	34
Kommission veröffentlicht Zeitplan für die Überprüfung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.....	35
Kommission veröffentlicht nicht vertrauliche Fassungen ihrer Entscheidung wegen Gewährung von Steuervorteilen an Amazon durch den Staat Luxemburg.....	35
Kommission startet Konsultation zum Austausch von Daten zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Handel	36
Kommission prüft Notwendigkeit einer Regulierung von Kryptowährungen	36
Griechenland hat alle für die Auszahlung weiterer Hilfgelder erforderlichen Reformmaßnahmen umgesetzt	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	39
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	39
Europäisches Semester: Kommission legt Länderberichte vor.....	39
EP billigt Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie zum Versicherungsvertrieb	40
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Förderung von Elektrobussen und Ladeinfrastruktur.....	41
AUßENWIRTSCHAFT.....	41
Kommission erörtert Pläne gegen US-Handelsbeschränkungen für Stahl und Aluminium	41
EuGH: Schiedsklausel in Investitionsschutzabkommen nicht mit Unionsrecht vereinbar	42
DIGITALES UND MEDIEN.....	43
Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) im EP stimmt für die Schaffung eines zentralen digitalen Zugangstors	43



Rat billigt Maßnahmen gegen Geoblocking beim Online-Einkauf	43
EP, Rat und Kommission erreichen vorläufige Einigung zu Telekommunikationsvorschriften und zur Frequenzpolitik	44
ENERGIE	44
EuGH legt Schlussanträge zur beihilferechtlichen Beurteilung der Verringerung der deutschen EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen vor	44
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	46
EP fasst Entschließung zum Schutz von Bienen und der Imkerei	46
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bestätigt Risiken für Bienen durch Neonicotinoide	46
Kommission schlägt Erhöhung der De-minimis-Beihilfen für Landwirte vor.....	47
Europäischer Rechnungshof hält eine bessere Verknüpfung erneuerbarer Energien mit den Strategien für den ländlichen Raum für erforderlich	47
EU-Bürger unterstützen mehrheitlich die Gemeinsame Agrarpolitik.....	48
Kommission sucht Mitglieder für Taskforce „Rural Africa“	48
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	49
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	49
Reform der Entsenderichtlinie: Mögliche Einigung der Verhandlungsparteien in den Triloggesprächen zwischen Parlament, Rat und Kommission	49
ARBEITSRECHT	50
EuGH: Schwangeren Arbeitnehmerinnen darf aufgrund einer Massenentlassung gekündigt werden	50
EuGH: Befristete Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses über Regelaltersgrenze hinaus ist zulässig.	51
ARBEITSMARKT	52
Eurostat: Arbeitslosenquote in der EU28 im Januar bei 7,3 %	52
SOZIALPOLITIK	53
Eurostat: Fast die Hälfte der Arbeitslosen in der EU ist von Armut bedroht	53
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	53
Europäisches Semester: Kommission legt Länderberichte vor.....	53
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	55
Europäisches Semester: Kommission legt Länderberichte vor.....	55
Kommission veröffentlicht sogenannten Mazzucato-Bericht zu Missionen im 9. Forschungsrahmenprogramm	56
Eurydice-Bericht zu beruflichen Perspektiven von Lehrkräften in der EU.....	57
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	58
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	58
Ergebnisse des Umweltrats am 05.03.2018 in Brüssel.....	58
EuGH hält Antragsfrist bei der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate für rechtmäßig	59



Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Klimadiplomatie an	59
Rat billigt Reform des Emissionshandelssystems	60
EP fasst Entschließung zum Schutz von Bienen und der Imkerei	60
Kommission präsentiert Ergebnisse der zweiten REACH-Überprüfung	61
VERBRAUCHERSCHUTZ	62
Rat billigt Maßnahmen gegen Geoblocking beim Online-Einkauf	62
EuGH entscheidet über Klageort bei Flugverspätungen auf Umsteigeflügen	62
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	64
EP: ENVI-Ausschuss befasst sich mit Antibiotikaresistenzen	64
Europäisches Semester: Kommission legt Länderberichte vor	64
IUK- UND MEDIENPOLITIK	66
Bekämpfung illegaler Online-Inhalte – Kommissionsempfehlung und Folgenabschätzung in der Anfangsphase	66
Rat billigt Maßnahmen gegen Geoblocking beim Online-Einkauf	67
Kommission diskutiert Besteuerung digitaler Unternehmen mit führenden Wirtschaftsvertretern	67



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

INFORMELLE TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES AM 23.02.2018

Am 23.02.2018 kamen die 27 Staats- und Regierungschefs in Brüssel zu einer informellen Tagung des Europäischen Rates (ER) zusammen. Zentrale Themen waren die Debatten über den Mehrjähriger Finanzrahmen „MFR post 2020“ und die Vorarbeiten für die Europawahlen 2019.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

MEHRJÄHRIGER FINANZRahmen „MFR POST 2020“

Zum ersten Mal wurde im Rahmen des ER ausführlicher über den nächsten siebenjährigen Haushaltsrahmen und mögliche Schwerpunkte diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die Meinungen, wie man die drohende Lücke im Budget schließen könnte, stark voneinander abweichen. Die europäischen Staats- und Regierungschefs wollen künftig mehr Geld für den Kampf gegen illegale Migration sowie für Sicherheit und Verteidigung ausgeben. Auch für das Bildungsprogramm „Erasmus+“ sollen zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt werden. „Viele sind bereit, mehr zum EU-Budget nach 2020 beizutragen“, sagte Ratspräsident *Tusk* nach dem EU-Gipfel in Brüssel.

Kleinere Länder wie Österreich, die Niederlande, Dänemark und Schweden plädierten dagegen für „kluges Kürzen oder Umschichten“. Die großen Nettozahler Deutschland und Frankreich sind jedoch von Anfang an für moderate Mehrausgaben offen. Bedingung sei, so Bundeskanzlerin *Merkel*, dass es ein „politischer Haushalt“ werden müsse, mit Investitionen zur Lösung der drängendsten Probleme. Als Beispiel nannte *Merkel* die Themen Bildung und Forschung, Digitalisierung und Außenpolitik. So habe es ein „großes Maß an Übereinstimmung“ gegeben, den Schutz der Außengrenzen zu verstärken. Als mögliches Feld für Einsparungen verwies die Bundeskanzlerin auf die milliardenschweren Agrarbeihilfen, deren Verteilung viel zu bürokratisch sei. Auf wenig positives Echo stieß *Merkels* Vorschlag, Auszahlungen aus den Strukturfonds für wirtschaftlich schwächere EU-Länder mit der Flüchtlingsfrage oder dem Respekt vor gemeinsamen Grundwerten zu verknüpfen. Der französische Präsident *Macron* sprach sich mit Blick auf Länder wie Polen für eine finanzielle Bestrafung von EU-Staaten aus, die sich nicht an rechtsstaatliche Grundprinzipien halten. Konkret kritisierte *Macron* noch einmal jene polnische Reformen, die die Unabhängigkeit der Justiz einschränkten und gegen EU-Werte verstießen.



EUROPAWAHL UND MEHR BÜRGERDIALOGE

Die Vorbereitung der Europawahl war das zweite große Thema des Treffens. Unterstützung gab es für den Vorschlag, das Europaparlament nach dem Brexit von 751 auf 705 Mandate zu verkleinern.

Umstritten zwischen dem Europaparlament und den Staats- und Regierungschefs bleibt indes das Verfahren zur Auswahl des nächsten Kommissionspräsidenten. Die Abgeordneten wollen, dass er aus einem Kreis von Spitzenkandidaten für die Europawahl ausgesucht wird. Die Mehrheit der Staats- und Regierungschefs lehnt einen Automatismus ab. Bundeskanzlerin *Merkel* betonte, das Konzept der Parteienfamilien sei eine Realität. Es sei aber nicht gesagt, dass damit der Spitzenkandidat der Partei mit den meisten Stimmen automatisch zum *Juncker*-Nachfolger würde.

Bundeskanzlerin *Merkel* kündigte zudem an, dass der Austausch zwischen Politik und Bevölkerung gestärkt werden solle. Sie habe vorgeschlagen, die Ergebnisse von Bürgerdialogen beim EU-Gipfel Ende des Jahres zu diskutieren und „gegebenenfalls daraus auch Schlussfolgerungen“ zu ziehen. Das sei auf Zustimmung gestoßen.

Pressemitteilung des ER zu den Ergebnissen des EU-Gipfels:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/02/23/remarks-by-president-donald-tusk-following-the-informal-meeting-of-the-27-heads-of-state-or-government-on-23-february-2018/>

EP MINIPLENUM AM 28.02./01.03.2018: RECHTSSTAATLICHKEIT IN POLEN, STEUER-SONDERAUSSCHUSS, SPITZENKANDIDATENPROZESS

Am 28.02./ 01.03.2018 tagte das EP im sogenannten Miniplenium in Brüssel. Zentrale Themen waren der Spitzenkandidatenprozess, die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen sowie verschiedene Steueraspekte. Eingeleitet wurde die Sitzung mit einer Schweigeminute zu Ehren des ermordeten slowakischen Journalisten *Ján Kuciak*.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

- Spitzenkandidatenprozess: Im Rahmen der Debatte über den informellen ER am 23.02.2018 unterstrichen die Abgeordneten, darunter auch EVP-Fraktionsvorsitzender *Weber*, dass das EP nur einen als Spitzenkandidaten zur Europawahl angetretenen Bewerber als Kommissionspräsident wählen werde. Die Staats- und Regierungschefs hatten sich bei ihrem Treffen klar gegen einen Automatismus gewandt.



- Rechtsstaatlichkeit in Polen: In einer nicht-bindenden Resolution zeigten sich die Abgeordneten besorgt über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in Polen und unterstützten die Kommission beim Betreiben des Art. 7-Verfahrens.
- Steuer: Das Plenum des EP stimmte der Einrichtung eines Sonderausschusses für Finanzkriminalität, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (TAXE 3) zu. Die Einsetzung des Sonderausschusses wurde unter anderem als Reaktion auf die Enthüllungen der „Paradise Papers“ im vergangenen Jahr vorgeschlagen. Er wird die Arbeit der Ausschüsse TAXE 1 und 2 sowie die kürzlich abgeschlossene PANA-Untersuchung fortsetzen. Die Zusammensetzung wird in der März-Plenartagung in Straßburg festgelegt. Mit Kommission und Rat wurde zudem über die Streichung mehrerer Drittländer von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke debattiert. Dabei stellten die Abgeordneten in Frage, ob die Streichungen gerechtfertigt sind. Darüber hinaus wurde ein Bericht zur Richtlinie zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle verabschiedet, der unter anderem die Meldung von aggressiven Steuerplanungen durch Steuerberater fordert. Das EP wird im Rechtsetzungsverfahren nur angehört.
- Terrorismusfinanzierung: Zur Unterbindung der Finanzströme an Terroristen fordert das EP in einer nicht-bindenden Resolution unter anderem die Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, die Erstellung einer Liste verdächtiger Personen und Organisationen, die Verpflichtung von Banken, vorausbezahlte Debitkarten streng zu überwachen sowie die Überwachung von Gebetsstätten und Bildungseinrichtungen, Wohltätigkeitsorganisationen und Kulturvereinen im Falle eines begründeten Verdachts auf Verbindungen zu terroristischen Gruppierungen.
- Bienen: Mit Blick auf die Bienensterblichkeit forderten die Abgeordneten in einer nicht-bindenden Resolution unter anderem ein Verbot aller Pestizide mit wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Auswirkungen auf die Bienengesundheit, einschließlich Neonicotinoide.
- Fraktionen: Zwei britische Abgeordnete haben die EKR-Fraktionen verlassen und sich der EVP angeschlossen. Es handelt sich um pro-europäische Mitglieder der in Großbritannien regierenden Tories.

Zudem wurde *Zdzisław Krasnodębski* (EKR/POL) als Vizepräsident des EP gewählt. Er ist Nachfolger von *Ryszard Czarnecki* (EKR/POL), der wegen Beleidigung einer anderen Abgeordneten aus dem Amt gewählt wurde.

Die Pressemitteilungen zum Miniplenium sind hier abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room?min-date=28-02-2018&max-date=01-03-2018&type=placeholder>

Die angenommenen Texte sind hier abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>



BREXIT: KOMMISSION LEGT ENTWURFSTEXT FÜR AUSTRITTSABKOMMEN VOR

Die Kommission hat am 28.02.2018 ihren Entwurf für den Text des Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich (GBR) vorgelegt. Dieser basiert auf den Ergebnissen der Gespräche zwischen Kommissionspräsident *Juncker* und der britischen Premierministerin *May* im Dezember 2017. Auf dieser Grundlage war vom ER grundsätzlich grünes Licht für die Aufnahme von Verhandlungen über Übergangsbestimmungen sowie die künftigen Beziehungen gegeben worden.

Der Entwurf wurde von der Kommission aus Transparenzgründen frühzeitig veröffentlicht, stellt aber im Detail noch nicht die endgültige EU-Position dar. Bevor das Dokument als offizielle Position der Europäischen Union an das Vereinigte Königreich übermittelt wird, will sich die Kommission zunächst mit den Mitgliedsstaaten und dem EP beraten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Pressemitteilung der KOM:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1243_de.htm

Der Entwurfstext ist hier abrufbar (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_en

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 26.02.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 26.02.2018 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Zentrales Thema der Sitzung waren die aktuellen Krisenherde weltweit, unter anderem Syrien, Nordkorea und Myanmar. Hier kam es auch zur Ausweitung von Sanktionen. Zudem beschäftigte sich der Rat mit Waffenexportkontrollen.

Die Themen im Einzelnen:

- Syrien: Hinsichtlich der Lage in Ost-Ghouta wurde die Einhaltung der kürzlich beschlossenen Waffenruhe gefordert. Zudem wurden die EU-Sanktionen gegen das Assad-Regime ausgeweitet.
- Myanmar: In seinen Schlussfolgerungen kritisiert der Rat die Gewalt gegen die Volksgruppe der Rohingya und leitete die Ausweitung von Sanktionen ein.
- Nordkorea: Zur Umsetzung aktueller UN-Beschlüsse erließ der Rat neue Sanktionen gegen das Land (betrifft unter anderem Ölexporte nach und Importe aus Nordkorea, aber auch die Rückführung von nordkoreanischen Arbeitern).
- Terrorismus: Erstmals wurde ein neuer Sanktionsmechanismus der EU angewendet, der EU-Sanktionen unabhängig von UN- und einzelstaatlichen Entscheidungen möglich macht. Betroffen ist ein Franzose, der wegen seiner Unterstützung islamistischer Terroristen nun sanktioniert wurde.



- Waffenexporte: In einer Reihe von Entscheidungen wurde die gemeinsame Liste für die EU-weiten Rahmenbedingungen für Waffenexporte aktualisiert und NGO-Finanzierung sowie die EU-Strategie zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verlängert.

Zudem wurde die Lage in der Republik Moldau, in Venezuela, Kambodscha und den Malediven thematisiert. Mit dem Vertreter der Arabischen Liga, *Ahmed Aboul Gheit*, wurde über den Nahost-Friedensprozess debattiert.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2018/02/26/?utm_source=dsms-ato&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+26%2f02%2f2018

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32966/st06541-en18.pdf>

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 27.02.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 27.02.2018 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrale Themen waren die Vorbereitung des Europäischen Rates (ER) im März, die Rechtsstaatlichkeit in Polen sowie der Brexit (im Rahmen der Tagungsteils im Art. 50 Format).

Übersicht über die wesentlichen Inhalte:

- ER am 22./23.03.2018: Auf der formellen ER-Tagung im März wird es um die Themen Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, den westlichen Balkan, Steuern sowie den Brexit gehen.
- Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegen Polen: Erstmals seit der offiziellen Einleitung des Artikel 7-Rechtsstaatlichkeitsverfahrens gegen Polen durch die Kommission im Dezember 2017 wurde die Thematik im Rat aufgegriffen. Dabei wurde der Entschluss der Kommission vorgestellt. Deutschland und Frankreich positionierten sich hier in einer gemeinsamen Stellungnahme kritisch zu den Vorgängen in Polen.
- Fluchtursachenbekämpfung durch die Europäische Investitionsbank (EIB): Die Darlehenskapazität der EIB wurde um 5,3 Mrd. € erhöht, von denen 3,7 Mrd. € zur Bekämpfung von Fluchtursachen vorgesehen sind. Die Mittel können zur Unterstützung staatlicher und privater Stellen eingesetzt werden.
- Emissionshandelssystem: Der Rat billigte den bereits im November 2017 gefundenen Kompromiss mit dem EP zur Reform des Handels mit Emissionszertifikaten in der EU. Künftig soll die Anzahl der Emissionszertifikate auf dem Markt ab 2021 um 2,2 % pro Jahr verringert werden; bislang waren 1,74 % vorgesehen. Daneben soll die Kapazität der sogenannten EHS-Marktstabilitätsreserve



verdoppelt werden, um überschüssige Emissionszertifikate schneller vom Markt zu nehmen (pro Jahr bis zu 24 %) und so ihren Preis zu erhöhen (weitere Details: EB 03/18, Beitrag des StMUV).

- Geoblocking: Eine weitere formelle Billigung betraf die Verordnung zum Geoblocking. Nach dem mit dem EP abgestimmten Gesetzestext sollen Verbraucher künftig auch online in anderen Mitgliedstaaten zu den dort geltenden Konditionen Waren und Dienstleistungen erwerben können. Nicht von der neuen Verordnung betroffen sind urheberrechtlich geschützte Inhalte (unter anderem E-Books, Musik, Online-Spiele). Nach zwei Jahren ist eine Prüfung der Verordnung durch die Kommission vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt könnten auch urheberrechtlich geschützte Werke in die Verordnung aufgenommen werden (EB 03/18, Beitrag IuK- und Medienpolitik).

Im Rahmen der Ratssitzung im Art. 50 Format (ohne GBR) wurden die Minister von EU-Chefunterhändler *Barnier* über den Verhandlungsforgang gebrieft.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2018/02/27/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council%2c+27%2f02%2f2018

Tagungsseite des Rates Art. 50 Format (in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac-art50/2018/02/27/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council+\(Art.+50\)%2c+27%2f02%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac-art50/2018/02/27/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council+(Art.+50)%2c+27%2f02%2f2018)

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33030/st06576-en18.pdf>

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 06.03.2018 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 06.03.2018 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten in der Formation der Verteidigungsminister.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

- Der Rat hat einen Fahrplan für die Umsetzung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) angenommen. Dieser Fahrplan enthält strategische Vorgaben und Leitlinien für die Strukturierung der künftigen Arbeiten sowohl zu Verfahren als auch zur Steuerung, auch für Projekte und in Bezug auf den Ablauf der Erfüllung der Verpflichtungen.
- Hierfür enthält er einen Zeitplan für den Prozess der Überprüfung und Bewertung der nationalen Umsetzungspläne, in denen detailliert angegeben ist, wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten die weitergehenden Verpflichtungen, die sie gegenseitig eingegangen sind, erfüllen wollen.
- Er enthält ferner die Fristen für eine Einigung über mögliche künftige Projekte sowie die Grundzüge gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von Projekten, die vom Rat bis Ende Juni 2018 anzunehmen sind.



- Der Rat hat außerdem einen Beschluss angenommen, mit dem die erste Liste von 17 kollaborativen Projekten aufgestellt wird, über die im Dezember 2017 eine politische Einigung erzielt worden war. Diese Projekte erstrecken sich auf Bereiche wie Ausbildung, Fähigkeitenentwicklung und operative Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Verteidigung.
- Die 25 Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligen, sind folgende: Österreich, Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Kroatien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Spanien und Schweden.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/03/06/>

Überblick über die ersten kollaborativen SSZ-Projekte (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32079/pesco-overview-of-first-collaborative-of-projects-for-press.pdf>

Fragen und Antworten zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/32081/qa_pesco.pdf

Zusammenarbeit der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung (Hintergrundinformationen):

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/defence-security/>

Informationsblatt zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/pesco_factsheet_05-03-2018.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ASYL UND MIGRATION

EGMR URTEILT ZUR ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS BEI DER VERSAGUNG EINER AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Mit Urteil (Nr. 58681/12) vom 01.03.2018 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg in einem Fall gegen Deutschland wegen einer behaupteten Verletzung von Art. 8 des Menschenrechtskonvention durch Nichterteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden.

Der Kläger, Herr *E.*, ist nigerianischer Staatsbürger – geboren 1975 und derzeit wohnhaft im Landkreis Freising. Im konkreten Fall wendete sich der Kläger gegen die Versagung der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung mit der Argumentation, dass dies seine Rechte aus Art. 8 der Menschenrechtskonvention verletzen würde, da er eine Tochter in Deutschland habe und diese deutsche Staatsbürgerin sei.

Herr *E.* war zunächst im Jahr 1997 in Deutschland, wo er einen Asylantrag stellte. Dieser wurde im Juli 1998 endgültig abgelehnt. Im Oktober 2000 betrat er erneut Deutschland. Seine Tochter aus einem Verhältnis mit einer deutschen Staatsbürgerin wurde im selben Monat geboren und ist deutsche Staatsangehörige. In Juli 2001 wurde *E.* verhaftet und nach dem Betäubungsmittelgesetz angeklagt. Im Mai 2002 wurde er vom Landgericht München dann für Drogenschmuggel zu acht Jahren Gefängnisstrafe verurteilt.

Am 21.03.2003 versagte die Landeshauptstadt München dem Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf Grund der Gefängnisstrafe und unter Ausübung des Ermessens. Gleichzeitig wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen für den Fall, dass der Kläger nach Absitzen der Strafe das Land nicht freiwillig verlässt, angedroht. Der Bescheid ist am 26.08.2003 bestandskräftig geworden. Nach seiner Freilassung am 03.07.2009 wurde dem Kläger eine Duldung erteilt, da er keine gültigen Ausweisdokumente besaß. Am 10.09.2009 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, die am 09.02.2010 abgelehnt wurde. Daraufhin klagte der Kläger gegen die Ablehnung/für die Erteilung vor dem Verwaltungsgericht München und obsiegte. Der Bayerische VGH München entschied am 27.06.2011 jedoch in der Berufungsinstanz, dass der Kläger kein Recht auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung hat – zum einen, weil die Ablehnung bestandskräftig geworden ist und der Kläger ausreisepflichtig ist und zum anderen, weil er keine Ausweisdokumente vorweisen kann, die für die Erteilung zwingend sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl habe das Gericht nicht vorgenommen. In September 2012 weigerte sich die nigerianische Botschaft in Deutschland, Herrn *E.* einen Pass auszustellen, bevor das Verfahren vor dem EGMR abgeschlossen wird.



Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass eine Verletzung von Art. 8 nicht gegeben ist. Zwar sei der Schutz des Kindeswohls immer bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mit zu berücksichtigen, jedoch sei zum einen der Kläger selbst durch die Gefängnisstrafe für die sehr lange Trennung von seiner Tochter verantwortlich und zum anderen habe man die im Jahr 2003 angedrohte Abschiebung noch gar nicht vollzogen gehabt, so dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR die Tochter fast volljährig sein wird und das Argument des Klägers, dass sie von einem Großteil ihrer Kindheit „geraubt“ sein wird, nicht greift. Das Gericht merkt jedoch an, dass E. die Möglichkeit haben wird, den Widerruf der Duldung beziehungsweise die Versagung der Verlängerung gerichtlich anzugreifen. In diesem Verfahren kann er vor den nationalen Gerichten ebenfalls die Verletzung des Art. 8 geltend machen.

Volltext des Urteils (in englischer Sprache):

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-181177>

RAT BILLIGT 3,7 MRD. € AN DARLEHEN ZUR BEKÄMPFUNG VON FLUCHTURSACHEN

Am 27.02.2018 hat der Rat zusätzliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 3,7 Mrd. € für Projekte in Drittländern zur Bekämpfung von Fluchtursachen gebilligt. Zudem hat der Rat den Beschluss sowie die Verordnung über die Garantieleistung der EU für Investitionsvorhaben der EIB außerhalb der EU angenommen. Das EP hatte sich hierzu bereits am 29.11.2017 geeinigt.

Die Finanzierungsobergrenze im Rahmen der EU-Garantien wird insgesamt um 5,3 Mrd. € erhöht. Davon sind 3,7 Mrd. € für Projekte im öffentlichen Sektor (1,4 Mrd. €) und privaten Sektor (2,3 Mrd. €) vorgesehen. Durch den Beschluss und die Verordnung können Darlehen freigegeben werden, die als Teil der Haushaltsmittel der EIB in Höhe von 30 Mrd. € für Projekte außerhalb der EU im Zeitraum 2014 - 2020 bestimmt sind.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/02/27/eib-council-approves-extra-3-7-billion-to-address-migration-issues/>

Beschluss über die Garantieleistung der EU (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-65-2017-INIT/en/pdf>

Verordnung über die Garantieleistung der EU (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-66-2017-INIT/en/pdf>



VERKEHRSSICHERHEIT

VERKEHRSSICHERHEITSRAT FORDERT VERBESSERUNG DES SCHUTZES VON KINDERN IM EUROPÄISCHEN STRAßENVERKEHR

Der Europäische Verkehrssicherheitsrat (ETSC) hat am 26.02.2018 eine Studie zu Unfällen mit Kindern im europäischen Straßenverkehr vorgestellt und sich für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern ausgesprochen. Untersucht wurden die Verkehrstoten im Alter zwischen 0 und 14 Jahren in 27 teilnehmenden EU-Ländern. Im Ergebnis stellt die Studie fest, dass im betrachteten Zeitraum von 2006 - 2016 insgesamt 8.100 Kinder tödlich verunglückten, wovon 630 tödliche Unfälle allein auf das Jahr 2016 entfallen. Von betroffenen Kindern kamen 48 % als Beifahrer im Auto ums Leben, ein weiteres Drittel war Fußgänger sowie 13 % Fahrradfahrer. In Deutschland nahm die Anzahl tödlich verunglückter Kinder – dem Trend der Studie entsprechend – um 6,2 % im Vergleich zum Jahr 2006 ab. Auffällig ist dabei, dass sich die Verkehrssicherheit der Kinder in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich unterscheidet. So beläuft sich beispielsweise in Rumänien der Anteil tödlich verunglückter Kinder im Straßenverkehr pro einer Million Kinder in den Jahren 2013 und 2015 auf 26,4 Todesfälle, wohingegen der Anteil von Norwegen im gleichen Zeitraum nur bei 3,2 Todesfällen liegt.

Der Verkehrssicherheitsrat erachtet angesichts der aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse eine Verbesserung der Ausstattung von Fahrzeugen mit modernerer Sicherheitstechnik für dringlich. Insbesondere sei ein vermehrter Einsatz von automatischen Geschwindigkeitsdrosselungen, von automatischen Notfallbremsen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fußgängern und Radfahrern sowie von passenden Sicherheitsvorrichtungen für Kinder notwendig. Auch müsse der Erwerb erschwinglicher Kindersitze erleichtert werden. Es wird von den Mitgliedstaaten gefordert, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Anwohnerbereichen, auf Schulwegen und in der Umgebung von Bushaltestellen herabzusetzen.

Pressemitteilung des Verkehrssicherheitsrates (in englischer Sprache):

<http://etsc.eu/reducing-child-deaths-on-european-roads-pin-flash-34/>

Studie des Europäischen Verkehrssicherheitsrates zur Verringerung tödlicher Unfälle von Kindern auf EU-Straßen (in englischer Sprache):

http://etsc.eu/wp-content/uploads/PIN-FLASH_34.pdf

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION BILLIGT 12 MIO. € FÜR FREIES INTERRAIL-TICKET FÜR BIS ZU 30.000 JUNGE EU-BÜRGER

Am 01.03.2018 hat die Kommission die Bereitstellung von 12 Mio. € im EU-Haushalt 2018 für kostenfreie Interrail-Tickets für 20.000 bis 30.000 im Jahr 2000 geborenen EU-Bürger gebilligt. Die Initiative geht auf den



Vorschlag von MdEP *Manfred Weber* (EVP/DEU) im Herbst 2016 zurück, jedem EU-Bürger zum 18. Geburtstag ein Interrail-Ticket kostenfrei zur Verfügung stellen zu wollen. Ziel sei es, junge Menschen wieder mehr für Europa zu begeistern (EB 15/16; EB 06/17).

Der ursprüngliche Vorschlag wurde von der Kommission aufgrund geschätzter Kosten von 1,2 bis 1,6 Mrd. € nicht weiterverfolgt. Die bereitgestellten 12 Mio. € werden bis zu 30.000 Achtzehnjährigen die kostenfreie Nutzung eines Interrail-Tickets für mehrwöchige Reisen durch Europa ermöglichen. Die Kommission wird hierfür ein Internetportal einrichten und eine öffentlichkeitswirksame Kampagne starten. Die konkrete Vergabe, etwa durch eine Lotterie, ist aktuell noch offen. Die ersten Teilnehmer sollen bereits im Sommer 2018 diese Möglichkeit nutzen können.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-1443_en.htm

Hintergrundinformationen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-650_de.htm?locale=en

STRAßENVERKEHR

KOMMISSION FORDERT DEUTSCHLAND ZUR UMSETZUNG EUROPÄISCHER VORSCHRIFTEN ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN UND FÜR HÖCHSTZULÄSSIGE ABMESSUNGEN UND GEWICHTE BESTIMMTER STRAßENFAHRZEUGE AUF

Am 08.03.2018 hat die Kommission beschlossen, Deutschland, Italien, Lettland und den Niederlanden ein Aufforderungsschreiben in Zusammenhang mit der Umsetzung der gemeinsamen europäischen Vorschriften über den Führerschein (Richtlinie 2006/126/EG) zu übermitteln. In Anhang I der Richtlinie ist festgelegt, wie Einschränkungen der Fahrerlaubnis (zum Beispiel die Auflage, eine Brille zu tragen) und andere Zusatzangaben auf dem Führerschein dargestellt werden sollten. Die nationalen Maßnahmen in Deutschland, Italien, Lettland und den Niederlanden entsprechen teilweise diesen Anforderungen nicht. Die vier Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Am selben Tag hat die Kommission Deutschland, Polen und Slowenien in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, die aktualisierten EU-Vorschriften für höchstzulässige Abmessungen und Gewichte bestimmter Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2015/719/EU) vollständig in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht unter anderem Ausnahmeregelungen für schwere Lastkraftwagen vor, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden. Die Richtlinie musste bis zum 07.05.2017 ins nationale Recht umgesetzt werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Stellungnahme zu reagieren. Andernfalls können die Mitgliedstaaten vor dem EuGH verklagt werden.



Pressemitteilung der Kommission vom 08.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1444_de.htm

Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006L0126-20150515&from=DE>

Richtlinie 2015/719/EU für höchstzulässige Abmessungen und Gewichte bestimmter Straßenfahrzeuge:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0719&from=DE>

LUFTVERKEHR

EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA) VERÖFFENTLICHT EMPFEHLUNG FÜR TECHNISCHE REGELUNGEN FÜR DEN SICHEREN BETRIEB VON DROHNEN

Mit der am 22.12.2017 erfolgten Billigung der Einigung zwischen dem Rat und EP über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt (EB 01/18) ist das Inkrafttreten des Vorschlags nur noch Formalsache. Mit dem Vorschlag bekommt die Kommission die Möglichkeit, erstmals EU-weit geltende Vorschriften für zivile Drohnen zu erlassen. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) veröffentlichte daher am 22.02.2018 eine technische Stellungnahme, die eine Empfehlung für eine Reihe gemeinsamer Regeln für den sicheren Betrieb von Drohnen ausspricht. Auf der Grundlage dieser technischen Stellungnahme wird die Kommission im Laufe des Jahres konkrete Regulierungsvorschläge unterbreiten.

Ziel der Stellungnahme ist die Schaffung eines Regelungsrahmens, welcher die Risiken des Drohnenbetriebs begrenzt. Es sollen zwei Kategorien mit unterschiedlichen Anforderungen an den Betrieb geschaffen werden – die „open“ Kategorie, für die eine vorherige Genehmigung nicht notwendig ist und die „specific“ Kategorie, für die eine an bestimmten Voraussetzungen, wie Risikoanalysen, geknüpfte Genehmigung benötigt wird. Die Stellungnahme bietet den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität – so werden diese die Möglichkeit haben, Zonen zu definieren, in denen der Drohnenbetrieb generell untersagt beziehungsweise erlaubt oder aber nur bestimmten Gruppen erlaubt ist. EASA wird Standardszenarien entwickeln, um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.

Neben Regelungen des Luftbetriebs werden zusätzlich Regelungen für die Produktsicherheit von kleinen Drohnen (bis 25 kg) ausgesprochen – so sollen diese zum Beispiel das CE („Conformité Européenne“)-Kennzeichen aufweisen.

Pressemitteilung der EASA (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/newsroom-and-events/press-releases/easa-publishes-first-opinion-safe-drone-operations-europe>

EASA-Stellungnahme (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/document-library/opinions/opinion-012018>



Hintergrundinformationen der Kommission zur Luftverkehrsstrategie (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/modes/air/aviation-strategy>

KOMMISSION VERKLAGT KROATIEN WEGEN NICHEINHALTUNG VON LUFTVERKEHRSVORSCHRIFTEN

Am 08.03.2018 hat die Kommission beschlossen, Kroatien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verklagen, weil das Land einige der gemeinsamen europäischen Vorschriften im Bereich der Luftsicherheit nicht umgesetzt hat (Verordnung (EG) Nr. 300/2008). Dabei handelt es sich um Verwaltungsformalitäten, die keinen direkten Bezug zu Sicherheitsmängeln aufweisen.

Gemäß der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Luftsicherheit regelmäßig aktualisieren. Die Regelungen betreffen Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten und Mechanismen zur Überwachung der Tätigkeiten auf nationalen Flughäfen in Bezug auf Fluggesellschaften und luftsicherheitsrelevante Stellen.

Trotz mehrfacher Aufforderungen seitens der Kommission – eine mit Gründen versehene Stellungnahme wurde am 04.10.2017 übermittelt (EB 16/17) – hat Kroatien die einschlägigen Vorschriften noch nicht förmlich aktualisiert.

Pressemitteilung der Kommission vom 08.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1450_de.htm

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Sicherheit in der Zivilluftfahrt:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:097:0072:0084:DE:PDF>

POLIZEIANGELEGENHEITEN

RAT ERNENNT CATHERINE DE BOLLE ZUR EXEKUTIVDIREKTORIN VON EUROPOL

Am 08.03.2018 wurde *Catherine De Bolle* (Generalkommissarin der Nationalpolizei des Königreichs Belgien) vom Rat als Nachfolgerin von *Rob Wainwright* als Europol-Exekutivdirektorin ernannt. Nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren fand am 29.01.2018 eine öffentliche Anhörung von Frau *De Bolle* vor dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im EP statt. Der Ausschuss gab am 01.03.2018 eine unverbindliche befürwortende Stellungnahme ab.

Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre – die Amtszeit von Frau *De Bolle* beginnt am 02.05.2018 und endet am 01.05.2022. Diese kann einmal und um höchstens vier Jahre verlängert werden.



Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/08/europol-council-appoints-catherine-debolle-as-executive-director/>

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR TROCKENLEGUNG DER EINNAHMEQUELLEN VON DSCHIHADISTEN

Am 01.03.2018 hat das Plenum des EP eine nichtlegislative Empfehlung an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Thema „Trockenlegung der Einnahmequellen von Dschihadisten – gezielte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ mit 533 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen angenommen. Es handelt sich dabei um eine Entschließung auf der Grundlage eines vom Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) mit Berichterstatter MdEP *Javier Nart* (ALDE, ESP) ausgearbeiteten Initiativberichts.

Der Bericht regt unter anderem an:

- Die Einrichtung einer europäischen Plattform für Finanzdaten zur Terrorismusbekämpfung durch die Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten im Rahmen vorhandener Strukturen (zum Beispiel von Europol).
- Die Einführung vierteljährlicher Bewertungen der öffentlichen Bedrohungslage.
- Die Einrichtung eines Überwachungs- und Clearingsystems, mit dem dafür gesorgt wird, dass Gebetsstätten und Bildungseinrichtungen, Vereinigungen, Zentren, Wohltätigkeitsorganisationen, Kulturvereine und ähnliche Organisationen im Falle eines begründeten Verdachts auf Verbindungen zu terroristischen Gruppierungen ausführliche Angaben darüber machen müssen, von wem sie Gelder erhalten und wie sie diese Gelder verwenden, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU.

Die Untersuchung, wie sich E-Gaming-Aktivitäten, virtuelle Währungen, Kryptowährungen, Blockverkettungs- und FinTech-Technologien auf die Terrorismusfinanzierung auswirken und Prüfung der Möglichkeit mittels etwaiger Maßnahmen einschließlich Rechtsvorschriften einen Rechtsrahmen für diese Aktivitäten zu schaffen, mit dem die Möglichkeiten zur Terrorismusfinanzierung eingeschränkt werden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180226IPR98617/einnahmequellen-von-terroristen-trockenlegen>

Entschließung des EP zum Thema „Trockenlegung der Einnahmequellen von Dschihadisten – gezielte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“



<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0059+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

GLÜCKSSPIEL

EUGH URTEILT ZUM ANBIETEN VON GLÜCKSSPIELEN IN UNGARN

Am 28.02.2018 hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-3/17 Sporting Odds Ltd / Nemzeti Adó-és Vámhivatal Központi Irányítása entschieden, dass die ungarischen Rechtsvorschriften über die Erteilung von Konzessionen zum Betrieb herkömmlicher Kasinos sowie über die Veranstaltung von Online-Kasinospielen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar

sind. Die Entscheidung befasst sich mit der Auslegung von Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 56 AEUV sowie der Art. 41, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Im konkreten Fall klagte der britische Glücksspielanbieter Sporting Odds vor einem ungarischen Gericht gegen die Geldbuße, die ihm die ungarische Steuerverwaltung wegen der Veranstaltung von Glücksspielen ohne Lizenz auferlegt hat. Die Verwaltung hatte festgestellt, dass man von Ungarn aus auf der Website von Sporting Odds an Glücksspielen teilnehmen könne und dass unter anderem virtuelle Sportwetten abgeschlossen werden könnten, wofür eine Genehmigung der ungarischen Steuerbehörde erforderlich sei. Sporting Odds hält die Geldbuße für rechtswidrig, weil die Gesamtheit der Bedingungen und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Zulassung von Glücksspielen in Ungarn mit dem Unionsrecht unvereinbar seien. Das vorliegende Gericht hat zum einen Zweifel, ob das Verfahren für die Vergabe von Konzessionen zur Veranstaltung von Glücksspielen in einer Weise ausgestaltet war, dass es Sporting Odds möglich war, eine solche Konzession zu beantragen, und zum anderen, ob eine wirksame gerichtliche Kontrolle des Verfahrens für die Vergabe solcher Konzessionen sichergestellt war.

In Ungarn besteht ein duales System – bestimmte Arten von Glücksspielen (namentlich Sport- und Pferdewetten) unterliegen einem staatlichen Monopol, während andere (insbesondere herkömmliche und Online-Kasinospiele) von über eine entsprechende Erlaubnis verfügenden privaten Veranstaltern durchgeführt werden dürfen. Der EuGH bestätigt, dass ein solches System mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das ungarische Recht sieht jedoch vor, dass die Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Kasinospielen zu erhalten, ausschließlich Veranstaltern vorbehalten ist, die aufgrund einer Konzession ein Kasino im Inland betreiben, was eine diskriminierende Beschränkung darstellen würde. Nach Auffassung des Gerichtshofs lässt sich eine derart einschneidende Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs mit den von der ungarischen Regierung genannten Zielen der öffentlichen Ordnung und Gesundheit nicht rechtfertigen, da diese Ziele mit weniger beeinträchtigenden Maßnahmen erreicht werden könnten. Zwar könne eine Konzession auch ausgeschlossen werden, was jedoch noch nie



vorgekommen sei und für eine Bewerbung ohne Konzession müsse sich der Veranstalter nach ungarischem Recht zehn Jahre mit Anbieten von Glücksspielen im Inland bewährt haben, was wiederum ausländische Mitbewerber stark benachteiligen würde.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-02/cp180022de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199772&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=620106>

STÄDTEBAU

KOMMISSION STARTET WETTBEWERB „EUROPÄISCHE INNOVATIONSHAUPTSTADT 2018“

Am 22.02.2018 hat die Kommission den offiziellen Start des Wettbewerbs „Europäische Innovationshauptstadt 2018“ (iCapital) verkündet. Der erste Preis ist mit 1 Mio. € aus dem EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont 2020“ dotiert. Fünf weitere Städte können jeweils 100.000 € erhalten. Gewinner des letztjährigen Wettbewerbs war die Stadt Paris (EB 18/17). Bewerbungsschluss ist 21.06.2018. Die Gewinner werden auf dem Web Summit 2018 in November 2018 bekanntgegeben.

Teilnehmen können Städte aus allen Mitgliedstaaten sowie „Horizont 2020“-assoziierte Staaten mit mehr als 100.000 Einwohnern. In die Bewertung einfließen können nur städtische Projekte, die nach dem 01.01.2017 gestartet sind und die sich mit innovativen und experimentellen Ansätzen zur Lösung städtischer Herausforderungen befassen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/news/do-you-want-be-next-european-capital-innovation-2018-feb-22_en

Hintergrundinformationen zum Wettbewerb iCapital (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/research/prizes/icapital/index.cfm>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSIONSEMPFEHLUNG ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER ONLINE-INHALTE

Die Kommission hat am 01.03.2018 die „Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten“ (KOM(2018) 1177) vorgelegt (siehe zuletzt EB 16/17 und 18/17). Die Maßnahmen betreffen alle Formen illegaler Inhalte - also in gleicher Weise terroristische Inhalte, Hassrede, kinderpornographisches Material, illegale Geschäftspraktiken, Urheberrechtsverletzungen und andere. Für terroristische Inhalte sind zusätzlich aber besondere Maßnahmen empfohlen.

Insbesondere: Es soll einfache und transparente Melderegeln und -systeme geben; Anbieter sollen über die Entfernung/Sperrung von Inhalten informieren und die Nutzer sollen die Möglichkeit eines Widerspruchs haben; die Mitgliedstaaten sollen Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erleichtern; Anbieter sollen eine klare, verständliche und hinreichend ausführliche Erläuterung ihres Vorgehens gegen illegale Inhalte insgesamt und außerdem regelmäßig einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen; wenn Anbieter automatische Erkennungstechnologien einsetzen, soll es eine menschliche Überprüfung geben; schließlich sollen die Mitgliedstaaten die Anbieter rechtlich verpflichten, die Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Fällen zu informieren. Die „besonderen Empfehlungen zu terroristischen Inhalten“ sehen insbesondere zusätzlich eine Löschung innerhalb einer Stunde nach Meldung und eine besonders intensive Zusammenarbeit der Anbieter etwa mit Hash-Datenbanken vor. Anbieter und Behörden sollen außerdem zur besseren Zusammenarbeit Arbeitsvereinbarungen schließen. Die Kommission wird die Wirkung der Empfehlung hinsichtlich terroristischer Inhalte spätestens drei Monate und hinsichtlich anderer Inhalte spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung auf Basis der von den Mitgliedstaaten und Anbietern übermittelten Informationen überprüfen.

Seite mit Link zur Empfehlung KOM(2018) 1177 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/commission-recommendation-measures-effectively-tackle-illegal-content-online>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1169_de.htm

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FOLGENABSCHÄTZUNG IN DER ANFANGSPHASE ZU ILLEGALEN ONLINE-INHALTEN

Am 02.03.2018 hat die Kommission eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase zur Bekämpfung von illegalen Online-Inhalten veröffentlicht, in der sie mögliche Maßnahmen für Q4/2018 ankündigt. Als



Rechtsgrundlage im Fall eines Legislativvorschlags zieht die Kommission Artikel 83 AEUV ((Mindest-) Harmonisierung im Bereich des Strafrechts) oder Artikel 114 AEUV (Maßnahmen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts) in Betracht. In dem Problemaufriss wird unter anderem eine zunehmende rechtliche Fragmentierung auch aufgrund abweichender nationaler Umsetzungsmaßnahmen/Regelungswerke als hinderlich angeführt (in Deutschland betrifft dies das Netzwerkdurchsetzungsgesetz). Sodann werden drei Politikoptionen skizziert: 1) Unterstützung der relevanten Anbieter und Monitoring der Wirkungen der Empfehlung vom 01.03.2018 im Wege eines freiwilligen Dialogs; 2) sektorspezifische Gesetzgebung zu bestimmten Kategorien illegaler Inhalte, insbesondere zu terroristischen Inhalten und schließlich 3) horizontale Gesetzgebung mit Regelungen zu bestimmten Problembereichen. Für letztere Option werden etwa harmonisierte Regelungen zur Einrichtung wirkungsvoller Melde- und Lösch-Verfahren, zur Einrichtung von Kontaktstellen, zur Transparenz, zur Verhinderung von „overblocking“/„over-removal“, zu Fristen, zur Rolle von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und zu Sanktionen bei Verstößen und Mißbrauch in Betracht gezogen. Möglich erscheinen außerdem Maßnahmen zur Nutzung automatisierter Mechanismen zur Inhaltserkennung und -löschung durch die Anbieter sowie zur Verhinderung ihres erneuten Hochladens wie zum Beispiel Hash-Datenbanken und Fingerabdruck-Technologien. Als weitere Schritte kündigt die Kommission eine Folgenabschätzung, eine öffentliche Konsultation, eine gezielte Stakeholder-Konsultation und die Durchführung eines Eurobarometers an.

Seite mit Link zur Anfänglichen Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1183598_en

IMCO-AUSSCHUSS (BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) DES EP STIMMT ÜBER BERICHT ZUM KOMMISSIONSVORSCHLAG ZUM WARENHANDEL AB

Der IMCO-Ausschuss des EP hat in seiner Sitzung vom 22.02.2018 über den Berichtsentwurf des Berichterstatters MdEP *Pascal Arimont* (EVP/BEL) zum geänderten Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2017) 637) vom 31.10.2017 (EB 18/17) sowie über das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission abgestimmt. Seitens des EP ist nun der Weg frei für künftige Trilogverhandlungen mit Kommission und Rat (der Rat hat sich allerdings noch nicht positioniert). Der Berichtsentwurf wurde mit Änderungen mit 29:4:4 Stimmen (Ja:Nein:Enthaltungen) und das Trilogmandat mit 30:5:1 Stimmen angenommen. Der IMCO-Ausschuss hat sich unter anderem für folgendes entschieden:

Die Möglichkeit des Ausschlusses von öffentlichen Versteigerungen von Gebrauchsgütern, an denen der Verbraucher persönlich teilnehmen kann, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag an weitere Voraussetzungen geknüpft (Information über die



Nichtanwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen und die Rechte des Verbrauchers – schriftlich oder auf dauerhaftem Datenträger) und die Nutzung gewisser Online-Plattformen soll nicht unter den Begriff der öffentlichen Versteigerung fallen. Der Ausschuss hat sich von einer strikten Vollharmonisierung abgekehrt und die Mitgliedstaaten können etwa in ihrem nationalen Recht zur Erreichung eines höheren Schutzniveaus Rechte bei „versteckten Mängeln“ und ein kurzfristiges Rücktrittsrecht beibehalten/vorsehen (Art. 3 und 8 Abs. 2a). Die Möglichkeit der Minderung oder des Rücktritts besteht insbesondere auch in Fällen, in denen die Nachlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb von einem Monat vorgenommen ist oder nach der Nachbesserung ein Mangel erneut auftritt (Art. 9 Abs. 3 Buchstaben b und ba, Art. 9a Abs. 1, Art. 10 Abs. 3a). Eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers ist für ein Jahr ab Kauf vorgesehen (Art. 8a Abs. 1). Das gilt auch für den Gebrauchtgüterkauf, wenn der Käufer vor Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Besichtigung der Sache hatte – bei Besichtigungsmöglichkeit hingegen unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzungsmöglichkeit auf bis zu sechs Monate (Art. 8a Abs. 2). Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre mit Option für die Mitgliedstaaten, längere Fristen beizubehalten, die gemäß nationalem Recht bei Inkrafttreten der Richtlinie bestehen (Art. 8 Abs. 2a). Allerdings besteht beim Gebrauchtgüterkauf unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzungsmöglichkeit bis auf ein Jahr bei Besichtigungsmöglichkeit vor Vertragsschluss (Art. 8 Abs. 2b) Die Verjährungsfrist ist für die Zeit der Nachbesserung/-lieferung gehemmt (Art. 9 Abs. 1b).

Pressemitteilung des EP vom 22.02.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180221IPR98333/consumer-protection-eu-wide-rules-for-those-sold-a-defective-product>

Konsolidierter Text nach Abstimmung vom 27.02.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0043+0+DOC+PDF+V0//EN>

Berichtsentwurf vom 18.11.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-593.817+03+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

EUGH ENTSCHEIDET ZUR KÜRZUNG VON RICHTERBEZÜGEN DES PORTUGIESISCHEN RECHNUNGSHOFS

Am 27.02.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-64/16 Associação Sindical dos Juízes Portugueses / Tribunal de Contas entschieden, dass die Kürzungen der Bezüge der Richter des portugiesischen Tribunal de Contas (Rechnungshof) nicht gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen. Gegenstand des Verfahrens war eine Vorlagefrage des portugiesischen Obersten Verwaltungsgerichts, das über die Klage der Associação Sindical dos Juízes Portugueses (Gewerkschaft der portugiesischen Richter) zu entscheiden hatte. Der portugiesische Gesetzgeber hatte ab Oktober 2014 bei vielen Personen, die ein öffentliches Amt innehaben oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,



unter anderem bei den Richtern des portugiesischen Rechnungshofs vorübergehend die Bezüge gesenkt. Es handelte sich um Maßnahmen, mit denen dem gesamten nationalen öffentlichen Dienst ein Beitrag zu Einsparungen für den Abbau des staatlichen Haushaltsdefizits abverlangt wurde. Die Maßnahmen waren vom Oktober 2014 bis Oktober 2016 in Kraft und die Kürzungen wurden per Gesetz ab Januar 2016 schrittweise aufgehoben. Der EuGH führt in seinem Urteil aus, ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz sei ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ableite. Für dessen Gewährleistung sei die Unabhängigkeit der den Rechtsschutz leistenden Einrichtung von grundlegender Bedeutung. Der Begriff Unabhängigkeit setze unter anderem voraus, dass die betroffene Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie somit vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit sei auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung. Dennoch sieht der EuGH im vorliegenden Fall keine Verletzung der aufgestellten Grundsätze. Die Kürzungen hätten verschiedene Inhaber öffentlicher Ämter und in der öffentlichen Verwaltung arbeitende Personen betroffen – unter anderem Repräsentanten der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. Somit handelte es sich um allgemeine Maßnahmen, mit denen sich der gesamte nationale öffentliche Dienst an den Einsparungen beteiligen musste.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199682&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=409788>

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-02/cp180020de.pdf>

EUGH ENTSCHEIDET ZU KLAGEORT BEI FLUGVERSÄTUNGEN AUF UMSTEIGEFLÜGEN

Am 07.03.2018 hat der EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren in den verbundenen Rechtssachen C-274/16, C-447/16 und C-448/16 auch dazu entschieden, welcher Ort bei internationalen Umsteigeflügen, deren Teilsegmente von verschiedenen Fluggesellschaften durchgeführt werden, die aber Gegenstand einer einheitlichen Buchung waren, Erfüllungsort in Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel-I; nunmehr Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sein kann. Dem Verfahren lagen Klagen der Flightright GmbH auf Ausgleichszahlungen für Flugreisende zugrunde, die bei Air Berlin beziehungsweise bei Iberia Flugreisen von Spanien nach Deutschland gebucht hatten. Die jeweils aus zwei Teil-Flügen bestehenden Flüge waren Gegenstand einer einheitlichen Buchung bei den vorgenannten Gesellschaften gewesen und in beiden Fällen erreichten die Flugreisenden aufgrund der Verspätung des von der spanischen Gesellschaft Air Nostrum durchgeführten, ersten innerspanischen Teilflugs nicht den zweiten Teilflug von Spanien nach Deutschland.



Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass in den vorliegenden Fällen „Erfüllungsort“ nach der Brüssel-I-Verordnung der Ankunftsort der zweiten Teilstrecke ist. Zuvor hat der EuGH auch begründet, dass und warum hier gegen die den ersten Teilflug durchführende Air Nostrum vorgegangen werden kann, obwohl diese nicht Vertragspartner der Flugreisenden war. Anders lag der Fall in der Rechtssache C-447/226. Hier führte der EuGH aus, dass in diesem Fall, in dem die Beklagte (eine chinesische Fluggesellschaft) keinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nach der Brüssel-I-Verordnung, sondern nach deren nationalen Regelungen bestimmt.

Pressemitteilung des EuGH zum Urteil:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-03/cp180028de.pdf>

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200011&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=647332>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

EUROPÄISCHES SEMESTER - KOMMISSION LEGT LÄNDERBERICHTE VOR

Am 07.03.2018 hat die Kommission das Winterpaket 2018 vorgelegt. Dieses besteht aus den Länderberichten zu allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, in denen die Kommission die wirtschaftliche und soziale Lage in den jeweiligen Mitgliedstaaten analysiert. Teil der Analyse sind auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und eine Bewertung möglicher makroökonomischer Ungleichgewichte.

Die Länderberichte zeigen laut Kommission, dass die Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre in Bezug auf mehr als zwei Drittel der länderspezifischen Empfehlungen zumindest einige Fortschritte erzielt haben. In einigen Schlüsselbereichen seien die Reformen solide umgesetzt worden. Die größten Fortschritte seien bei den Finanzdienstleistungen, der Haushaltspolitik und der fiskalpolitischen Steuerung erzielt worden.

In dem von der Kommission am 22.11.2017 vorgestellten Warnmechanismusbericht 2018 zur Überwachung und Vorbeugung makroökonomischer Ungleichgewichte hatte sie 12 Länder benannt, die einer eingehenden Analyse unterzogen werden sollten (EB 19/17). Nach Abschluss der Überprüfungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass zwar in Slowenien keine wirtschaftlichen Ungleichgewichte mehr bestehen. In acht Ländern (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden) wurden jedoch tatsächlich Ungleichgewichte festgestellt und in drei Ländern (Italien, Kroatien, Zypern) sogar übermäßige Ungleichgewichte.

In Bezug auf Deutschland kritisiert die Kommission den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss. Dieser sei von grenzübergreifender Bedeutung und spiegele die im Vergleich zu Sparquote verhaltene Investitionstätigkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor wider. Auch wenn das Wachstum zunehmend durch die Inlandsnachfrage getragen werde, bleibe der BIP-Anteil von privatem Verbrauch und Investitionen gedämpft, obwohl die konjunkturellen und finanziellen Bedingungen günstig seien und Bedarf an Infrastrukturinvestitionen bestehe, für die auch haushaltspolitischer Spielraum vorhanden sei. Zudem seien bei der Umsetzung der Empfehlungen in anderen Bereichen nur geringe Fortschritte erzielt worden.

Am 22.11.2017 hatte die Kommission ihr Paket zum Europäischen Semester vorgestellt (EB 19/17). In den heute veröffentlichten Länderberichten wird die Lage in jedem Mitgliedstaat von der Kommission bewertet. Sie dienen als Grundlage für den Austausch mit allen Interessenträgern und für die Ausarbeitung der jährlichen nationalen Reformprogramme durch die Mitgliedstaaten.



Die Länderberichte und die Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen werden nun vom Rat erörtert. Die Kommission wird die Berichte mit den Mitgliedstaaten besprechen. Bis Mitte April müssen die Mitgliedstaaten nationale Reformprogramme vorlegen, die sie angesichts der ermittelten Herausforderungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2018 und der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets festgelegt haben. Zusammen mit den Länderberichten bilden sie die Grundlage für die Vorschläge für die länderspezifischen Empfehlungen, die die Kommission voraussichtlich im Mai vorlegen wird.

Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1341_de.pdf

Erklärung Vizepräsident *Dombrovskis* zum Winterpaket 2018 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1682_en.pdf

Erklärung Kommissar *Moscovici* zum Winterpaket 2018 (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1683_en.pdf

Erklärung Kommissarin *Thyssen* zu den Länderberichten (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1684_en.pdf

Faktenblatt der Kommission zum Winterpaket 2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1581_en.pdf

Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-communication_de.pdf

Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-en.pdf>

Übersicht der spezifischen Monitoring-Berichte im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/macroeconomic-imbalance-procedure/specific-monitoring_en

Spezifischer Monitoring-Bericht zu Deutschland im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/germany_sm_published_07032018.pdf

HAUSHALTSAUSSCHUSS (BUDG): SITZUNG AM 22.02.2018 - ABGEORDNETE FORDERN MEHR GELD FÜR MFR POST 2020

Am 22.02.2018 hat der Haushaltsausschuss (BUDG) mit 29 Stimmen, bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen, seinen Berichtsentwurf zur Vorbereitung des Standpunkts des EP zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nach 2020 angenommen. Darin fordern die Abgeordneten insbesondere die Erhöhung der Ausgabenobergrenze von derzeit 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU auf 1,3 %. Dadurch soll es ermöglicht werden, die derzeitige Förderung der bisherigen Politikbereiche, wie Agrar- und



Kohäsionspolitik, weiterzuführen und gleichzeitig ausreichende Mittel für die Bewältigung neuer Aufgaben, etwa der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik oder der Migrationskrise bereitzustellen.

Zu den wichtigsten Vorschlägen gehören:

- eine stärkere Förderung von Forschungsprogrammen, Erasmus+, Horizon2020 sowie Infrastrukturinvestitionen durch die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF);
- eine Anpassung der Dauer des MFR an die Legislaturperiode des EP und die Amtszeit der Kommission ab 2028 auf 5+5 Jahre (mit einer obligatorischen Halbzeitüberprüfung);
- eine größeren Flexibilität zur Aufstockung der Finanzmittel im Fall unvorhergesehener Umstände, die sicherstellt, dass nicht ausgegebene Mittel im EU-Haushalt verbleiben;
- die Integration von extrabudgetären Mechanismen wie dem Europäischen Entwicklungsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, Finanzinstrumenten und externen Treuhandfonds oder -fazilitäten in den EU-Haushalt mit den jeweiligen finanziellen Mitteln;
- sowie die Forderung nach einem Mechanismus, bei dem Mitgliedstaaten, die die EU-Werte nicht respektieren, mit „finanziellen Konsequenzen“ rechnen müssen. Diese sollen aber außerhalb des EU-Haushalt erfolgen, so dass sie nicht zu Lasten von Regionen, Organisationen oder Bürgern gehen.

Eine Behandlung des Berichts im Plenum des EP wird voraussichtlich am 13.03.2018 erfolgen. Die Kommission wird ihren förmlichen Vorschlag für den MFR post 2020 am 02.05.2018 vorlegen.

Berichtsentwurf des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-615.478&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Änderungsanträge des BUDG:

Änderungsanträge 1-272:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.895&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Änderungsanträge 273-477:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.896&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Änderungsanträge 478-683:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.897&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Videoaufzeichnung der Diskussion des Ausschusses am 21.02.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/180221-1430-committee-budg>



Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180222IPR98410/post-2020-eu-budget-reform-must-match-eu-s-future-ambitions>

HAUSHALTSAUSSCHUSS (BUDG): SITZUNG AM 22.02.2018 - ABGEORDNETE FORDERN REFORM DES EIGENMITTELSYSTEMS DER EU

Am 22.02.2018 hat der Ausschuss Haushalt (BUDG) mit 31 Stimmen, bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung, den Berichtsentwurf über die Reform des Eigenmittelsystems der EU unterstützt.

In dem Bericht fordert das EP die Beibehaltung der bestehenden Eigenmittel und die schrittweise Einführung neuer Eigenmittel. Die neuen Eigenmittel könnten nach Vorstellung der Abgeordneten auf einer überarbeiteten Mehrwertsteuer, einem Anteil an einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsbemessungsgrundlage (GKKB), einer Besteuerung von Finanzdienstleistungen, einem Anteil der Besteuerung von Unternehmen im digitalen Sektor und einem Anteil aus möglichen Umweltsteuern basieren.

Die neuen Eigenmittel sollen eine deutliche Senkung des Anteiles der BNE-bezogenen direkten Beiträge (Ziel: 40 %) und somit Einsparungen für die Haushalte der Mitgliedstaaten bewirken. Gleichzeitig soll die Logik der „angemessenen Gegenleistung“ beseitigt werden, die zu einem Nullsummenspiel zwischen den Nettozahlern und Begünstigten führt. Alle Rabatte und Korrekturmechanismen, von denen nur einige Mitgliedstaaten profitieren, sollen beseitigt werden. Die neuen Eigenmittel sollen die Finanzierung von höheren EU-Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ermöglichen und die „Brexit-Lücke“ abdecken, aber die Steuerbelastung der EU-Steuerzahler nicht erhöhen.

Das EP hat über den Berichtsentwurf insbesondere am 24.01.2017 diskutiert (EB 03/18). Er basiert auf dem Abschlussbericht zur künftigen Finanzierung der EU, den die hochrangige Arbeitsgruppe „Eigenmittel“ (High Level Group on Own Resources, HLGOR) unter dem Vorsitz *Mario Monti* dem Ausschuss am 12.01.2017 vorgestellt hat (EB 01/17).

Eine Behandlung des Berichts im Plenum des EP wird voraussichtlich am 13.03.2018 erfolgen. Die Kommission wird ihren förmlichen Vorschlag für den MFR post 2020 am 02.05.2018 vorlegen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180222IPR98410/post-2020-eu-budget-reform-must-match-eu-s-future-ambitions>

Berichtsentwurf des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE->



[616.543&format=PDF&language=DE&secondRef=01](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.543&format=PDF&language=DE&secondRef=01)

Änderungsanträge des BUDG:

Änderungsanträge 1-171:

[http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.885&format=PDF&language=DE&secondRef=01)

[616.885&format=PDF&language=DE&secondRef=01](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-616.885&format=PDF&language=DE&secondRef=01)

Videoaufzeichnung der Diskussion des Ausschusses am 21.02.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://web.ep.streamovations.be/index.php/event/stream/180221-1430-committee-budg>

AUSSCHUSS WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG (ECON): SITZUNG AM 21.02.2018 - AUSSCHUSS STIMMT ÜBER BERICHTSENTWÜRFE ZUR GKB UND GKKB AB

Am 21.02.2018 hat der Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON) über seine Berichtsentwürfe zu den Vorschlägen der Kommission zur Einführung einer Gemeinsamen Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKB) und einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB) abgestimmt. Der Ausschuss hat den Berichtsentwurf zur GKB mit 39 Stimmen, bei zwölf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen, und den Berichtsentwurf zur GKKB mit 38 Stimmen, bei elf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen, angenommen.

Die Abgeordneten machen insbesondere Vorschläge für eine wirksame Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Diese enthalten Voraussetzungen für die Bestimmung des Vorliegens einer „digitalen Präsenz“ von Unternehmen in den Mitgliedstaaten. Dies kann zu einer Steuerpflicht eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat führen, selbst wenn das Unternehmen keine physische Niederlassung in dem jeweiligen Land hat. Außerdem soll der von der Kommission vorgeschlagene Schwellenwert von 750 Mio. € konsolidiertem Jahresumsatz auf 40 Mio. € festgelegt und innerhalb von fünf Jahren auf null abgesenkt werden.

Am 25.10.2016 hatte die Kommission ihre Entwürfe für eine GKB und eine GKKB vorgestellt (EB 17/16). Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat hierüber insbesondere in seiner Sitzung vom 23.05.2017 debattiert (EB 17/16). Der ECON hat über die Vorschläge bereits in der Sitzung vom 06.11.2017 diskutiert (EB 18/16).

Das EP wird voraussichtlich am 14.03.2018 über die Vorschläge zur GKB und GKKB diskutieren und am 15.03.2018 über die Berichte abstimmen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180219IPR98113/new-eu-corporate-tax-plan-embracing-digital-presence-approved-in-committee>

Richtlinienvorschlag der Kommission zur GKB:



http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:50e07d41-9b7f-11e6-868c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Berichtsentwurf zur GKB:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2F%2FEP%2F%2FNONSGML%2BCOMPARL%2BPE-608.050%2B01%2BDOC%2BPDF%2BV0%2F%2FDE>

Änderungsanträge 70-328 zur GKB:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-609.574&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Änderungsanträge 329-414 zur GKB:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-610.813&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Richtlinienvorschlag der Kommission zur GKKB:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ff337b5c-9b7d-11e6-868c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Berichtsentwurf zur GKKB:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-608.035&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Änderungsanträge 31-301 zur GKKB:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-609.575&format=PDF&language=DE&secondRef=01>

Pressemitteilung der EVP-Gruppe (in englischer Sprache):

<http://www.eppgroup.eu/press-release/Parliament-pushes-forward-with-plan-for-digital-tax?usebuid=12322>

Artikel des Deutschlandfunks über eine deutsch-französische Steuerinitiative:

http://www.deutschlandfunk.de/bundesfinanzminister-deutsch-franzoesische-steuerinitiative.1939.de.html?drn:news_id=852975

EP: SITZUNG AM 01.03.2018 - PLENUM SETZT NEUEN SONDERAUSSCHUSS TAXE-3 EIN

Am 01.03.2018 hat das EP beschlossen, einen neuen Sonderausschuss für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und -umgehung (TAXE 3) einzurichten. Der Ausschuss soll auf den Arbeiten der Sonderausschüsse für Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE und TAXE 2) sowie des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) aufbauen und diese fortsetzen.

Der Sonderausschuss TAXE 3 soll sich insbesondere auf die Umsetzung und die Wirkung der Empfehlungen der Ausschüsse TAXE, TAXE 2 und PANA konzentrieren. Darüber hinaus soll er unter anderem den



Fortschritt der Mitgliedstaaten bei der Beseitigung von Steuerpraktiken überwachen, die Steuervermeidung und/oder Steuerhinterziehung ermöglichen und den Binnenmarkt behindern. Er soll untersuchen, wie die EU-Mehrwertsteuervorschriften im Rahmen des Netzwerks der Paradise Papers umgangen wurden sowie ganz allgemein die Auswirkungen von Mehrwertsteuerbetrug und der Regeln über die Verwaltungszusammenarbeit in der EU. Auch soll er zur aktuellen Debatte über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft beitragen und nationale Regelungen (zum Beispiel Staatsbürgerschaftsprogramme) untersuchen, die Steuerprivilegien gewähren. Der Ausschuss soll die Arbeit und Beiträge der Kommission und der Mitgliedstaaten in internationalen Institutionen (G20, UN) beobachten und die Drittstaatendimension bei Finanzkriminalität, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung analysieren und bewerten. Er soll die Bewertung der Kommission und den Screening Prozess zur Auflistung von Staaten mit einem hohen Geldwäscherisiko überprüfen und die Methodologie, das Screening und die Wirksamkeit der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“), die Entfernung von Staaten von der Liste sowie die Sanktionen gegenüber den auf der Liste aufgeführten Staaten bewerten. Darüber hinaus soll der Ausschuss auch die Wirkungen der von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen bilateralen Steuerabkommen untersuchen und die erforderlichen Empfehlungen abgeben.

Der Ausschuss wird aus 45 Mitgliedern bestehen. Sein Mandat dauert zwölf Monate ab dem Zeitpunkt seiner Einsetzung am 01.03.2018.

Die Konferenz der Präsidenten hat sich bereits am 08.02.2018 auf ein Mandat für den Sonderausschuss für Finanzkriminalität, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (TAXE 3) geeinigt (EB 04/18).

Über die Zusammensetzung des TAXE 3 Ausschusses wird das EP voraussichtlich im Rahmen der Plenarsitzung vom 12.-15.03.2018 in Straßburg entscheiden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180226IPR98613/finanzkriminalitat-parlament-setzt-neuen-sonderausschuss-ein>

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 01.03.2018 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>



EP: SITZUNG AM 01.03.2018 - PLENUM BILLIGT BERICHT ZUM VERPFLICHTENDEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IM BEREICH DER BESTEUERUNG ÜBER MELDEPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE MODELLE

Am 01.03.2018 hat das EP mit 541 Stimmen, 22 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen seinen Bericht zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle angenommen. Zu den von den Abgeordneten vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Richtlinienentwurf der Kommission gehört die Rückwirkung des Anwendungsbereichs. Das EP empfiehlt, dass die Richtlinie auch für die bereits bestehenden Modelle gelten soll.

Die Kommission hatte am 21.06.2017 einen Vorschlag zur Einführung strengerer Transparenzvorschriften zur Vermeidung aggressiver Steuerplanung vorgelegt (EB 12/17). Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter, Banken und Anwälte sollen künftig verpflichtet sein, alle potentiell aggressiven Steuerplanungsstrategien binnen fünf Tagen den für den Intermediär zuständigen Steuerbehörden zu melden, damit diese prüfen können, ob es sich um ein unzulässiges Steuervermeidungsmodell handelt. Verstöße gegen die neuen Vorschriften sollen nach dem Vorschlag bestraft werden. Auch sollen die Mitgliedstaaten Angaben, die sie zu Steuerplanungsstrategien erhalten, alle drei Monate über eine zentrale Datenbank automatisch austauschen.

Das EP wurde lediglich angehört. Für eine Annahme des Richtlinienvorschlags ist eine einstimmige Entscheidung des Rates erforderlich. Die Kommission strebt ein Inkrafttreten der Meldepflicht zum 01.01.2019 an.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180226IPR98618/meps-back-crackdown-on-aggressive-cross-border-tax-schemes>

Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0050+0+DOC+PDF+V0//DE>

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:638f0a5d-568f-11e7-a5ca-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZEITPLAN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Am 26.02.2018 hat die Kommission einen Zeitplan für die Überprüfung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on administrative cooperation in the field of taxation, DAC) veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation hierzu gestartet.

Ziel der Überprüfung ist die Bewertung der Richtlinie und die Entwicklung von Empfehlungen zur Änderung der geltenden Regeln, falls diese sich als zu umständlich oder ineffektiv erweisen sollten. Kriterien der Überprüfung sind Effektivität, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Regeln mit anderen Initiativen und Prioritäten sowie ihr EU-Mehrwert. Auch die Umsetzung der DAC in den Mitgliedstaaten ist Gegenstand der Überprüfung, die den Zeitraum von Januar 2013 bis Juni 2018 abdecken soll.

Der Zeitplan der Kommission sieht vor, dass die Überprüfung voraussichtlich im vierten Quartal 2017 beginnen und im ersten Quartal 2019 abgeschlossen wird. Die Generaldirektion Steuern (GD TAXUD) wird eine allgemeine öffentliche Konsultation starten, bei der alle Interessensträger ihre Ansichten zu den Problemen und Chancen im Zusammenhang mit der DAC äußern können. Diese soll mindestens 12 Wochen dauern. Außerdem wird die Kommission ergänzend hierzu eine gezieltere Konsultation durchführen, die durch eine externe Studie begleitet werden soll.

Interessensträger haben Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu diesem Zeitplan Stellung zu nehmen.

Eine Teilnahme ist über folgenden Link möglich (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1068597/feedback/add_en

Zeitplan der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/177577/attachment/090166e5b8d1af02_en

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NICHT VERTRAULICHE FASSUNGEN IHRER ENTSCHEIDUNG WEGEN GEWÄHRUNG VON STEUERVORTEILEN AN AMAZON DURCH DEN STAAT LUXEMBURG

Am 26.02.2018 hat die Kommission die nicht vertrauliche Fassung ihres Beschlusses vom 04.10.2017 zu unzulässigen Steuervergünstigungen zugunsten der Firma Amazon veröffentlicht.

In dem Beschluss hat die Kommission festgestellt, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. € gewährt hat. Dies verstöße gegen EU-Beihilferecht, da Amazon deutlich weniger Steuern bezahlt habe als vergleichbare andere Unternehmen. Luxemburg wurde aufgefordert, diesen Steuervorteil nun zurückfordern (EB 16/17).



Entscheidung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/254685/254685_1966181_890_2.pdf

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM AUSTAUSCH VON DATEN ZUR BEKÄMPFUNG VON MEHRWERTSTEUERBETRUG IM ELEKTRONISCHEN HANDEL

Am 27.02.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Austausch von Daten zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Handel eingeleitet.

Ziel der Konsultation ist es, Informationen von den unterschiedlichen Interessensträgern zum Problem des Mehrwertsteuerbetruges im elektronischen Handel (grenzüberschreitender elektronischer Vertrieb von Waren und Dienstleistungen an Verbraucher) und seiner EU-Dimension zu erhalten. Auch will die Kommission erfahren, ob das aktuelle EU-Regelwerk den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die geeigneten Mittel zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Handel zur Verfügung stellt und ob eine harmonisierte Herangehensweise auf EU-Ebene besser Mittel bieten könnte. Weiteres Ziel ist es, Informationen zu sammeln zu den Auswirkungen verschiedener Optionen in Bezug auf die Betrugsbekämpfung, regulatorische Kosten und Persönlichkeitsrechte, einschließlich Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten.

Die Konsultation läuft bis zum 25.04.2018. Eine Teilnahme ist unter untenstehendem Link möglich.

Eine Teilnahme ist über folgenden Link möglich:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/eCommerceVATfraud>

KOMMISSION PRÜFT NOTWENDIGKEIT EINER REGULIERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Am 26.02.2018 fand ein Gespräch der Kommission mit Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und Marktteilnehmern zu Kryptowährungen statt. Schwerpunkte der Diskussion waren die Auswirkungen von Kryptowährungen für die Finanzmärkte, die Risiken und Chancen der Nutzung von Kryptogeld und die aktuelle Entwicklung von neu emittierten Kryptowährungen („Initial Coin Offerings“).

Vizepräsident *Valdis Dombrovskis*, zuständig für den Euro und den sozialen Dialog sowie für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die im Dezember novellierte Geldwäsche-Richtlinie der EU rasch umzusetzen. Diese beziehe auch Tauschbörsen für virtuelle Währungen und sogenannte „Wallet Provider“ ein, also elektronische Geldbörsen.



Im Anschluss an das Gespräch erklärte *Dombrovskis*, dass die Kommission prüfen wolle, ob Kryptowährungen auf EU-Ebene schärfer reguliert werden müssen. Dafür sollen Chancen und Risiken sowie die bisherigen Regeln auf den Prüfstand gestellt werden. Die Kommission will die Märkte für Kryptowährungen in der EU sowie auf internationaler Ebene gemeinsam mit anderen Interessensvertretern weiter beobachten. Die mit virtuellen Währungen verbundenen Chancen und Risiken sollen *Dombrovskis* zufolge auch in einem Aktionsplan zu finanztechnologischen Unternehmen (FinTech) berücksichtigt werden, den die Kommission am 08.03.2018 vorlegen will.

Erklärung von Vizepräsident *Dombrovskis* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1242_en.pdf

GRIECHENLAND HAT ALLE FÜR DIE AUSZAHLUNG WEITERER HILFSGELDER ERFORDERLICHEN REFORMMAßNAHMEN UMGESETZT

Am 02.03.2018 hat der Vorsitzende der Eurogruppe, *Mario Centeno*, mitgeteilt, dass Griechenland zwischenzeitlich alle 110 für die Auszahlung weiterer Hilfgelder erforderlichen Spar- und Reformmaßnahmen umgesetzt hat.

Bereits am 22.01.2018 hatte die Eurogruppe eine politische Einigung zur dritten Überprüfung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Griechenland erzielt, nachdem Griechenland 95 von 110 der Spar- und Reformmaßnahmen umgesetzt hatte (EB 02/18). Die Euroarbeitsgruppe war mit der Überprüfung der Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen auf Basis einer Einschätzung der Institutionen beauftragt worden. Hierzu gehörten die Durchführung elektronischer Versteigerungen zum Abbau des hohen Bestands notleidender Kredite (non-performing loans, NPL) und weitere Privatisierungen.

Nach Durchführung der einschlägigen nationalen Verfahren der Eurozonenmitglieder wird der ESM-Gouverneursrat die Auszahlung der vierten Tranche der Hilfgelder in Höhe von 6,7 Mrd. € billigen. Davon sind 3,3 Mrd. € für den Schuldendienst, 1,5 Mrd. € für die Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten und 1,9 Mrd. € für die Bildung eines Kapitalpuffers in Vorbereitung der Rückkehr Griechenlands an die Kapitalmärkte bestimmt. Eine erste Teilzahlung in Höhe von 5,7 Mrd. € wird voraussichtlich Mitte März erfolgen.

Außerdem laufen derzeit die Arbeiten im Rahmen der vierten und letzten Programmüberprüfung sowie die technischen Arbeiten zu den mittelfristigen Schuldenerleichterungen. Die vierte Überprüfung soll bis zur Sitzung der Eurogruppe am 21.06.2018 abgeschlossen werden. Die Schuldenerleichterungen sollen, in Übereinstimmung mit der Erklärung der Eurogruppe vom 15.06.2017, von der wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands abhängig gemacht werden.



Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/02/statement-by-eurogroup-president-mario-centeno-on-greece/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUROPÄISCHES SEMESTER: KOMMISSION LEGT LÄNDERBERICHTE VOR

Die Kommission hat am 07.03.2018 im Rahmen des Europäischen Semesters ihr Winterpaket 2018 vorgelegt, das die Länderberichte für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland enthält (siehe hierzu auch den zusammenfassenden Beitrag der StMFLH in diesem EB). Im Fokus der Länderberichte stehen die Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten sowie die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen erzielten Fortschritte. Ein besonderer Schwerpunkt wird erstmals auch auf die durchgängige Berücksichtigung der Prioritäten der von der Kommission im November 2017 vorgeschlagenen „Säule sozialer Rechte“ gelegt. Für zwölf Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, erfolgte von der Kommission zusätzlich eine Überprüfung und Analyse eventueller makroökonomischer Ungleichgewichte.

Zusammenfassend zeigt die in den Länderberichten vorgestellte Analyse der Kommission, dass die wirtschaftliche Erholung gemeinsam mit den in vielen Mitgliedstaaten durchgeführten Reformen zur Verbesserung des Arbeitsmarktes und der sozialen Bedingungen in Europa geführt hat. Die Arbeitslosigkeit ist auf einem Zehnjahrestief, Investitionen nehmen zu und die öffentlichen Finanzen haben sich weiter erholt. Die Kommission fordert jedoch weitere Reformen, um die Widerstandsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften gegen künftige Schocks zu erhöhen und den technologischen sowie demografischen Wandel zu bewältigen.

Für Deutschland stellt die Kommission in ihrem Länderbericht ein robustes, von der Inlandsnachfrage getragenes Wirtschaftswachstum für die Jahre 2015 - 2017 in Höhe von 1,9 % beziehungsweise 2,2 % fest. Diese positive wirtschaftliche Entwicklung bietet aus der Sicht der Kommission die Voraussetzung für eine Politik zur Förderung eines höheren potentiellen Wachstums, das Deutschland auf zukünftige Herausforderungen (unter anderem Digitalisierung, emissionsarmer Transport und dezentralisierte, erneuerbare Energieproduktion) vorbereiten kann. Die Stärkung von privaten und öffentlichen Investitionen, Bildungsausgaben sowie von Forschung und Entwicklung werden als Schlüsselfaktoren gesehen.

Die länderspezifischen Empfehlungen aus dem Jahr 2017 wurden in Deutschland nach der Analyse der Kommission nur in begrenztem Maße umgesetzt, so zum Beispiel bei der Stimulierung des Wettbewerbs im Bereich der regulierten Berufe oder der „Business Services“ sowie bei der Schaffung von Anreizen für die Erwerbstätigkeit von Zweitverdienern. Keine Fortschritte sieht die Kommission bei der Erhöhung der Effizienz



und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der „Strategie Europa 2020“ entwickelt sich Deutschland positiv. Kritisiert wird allerdings, dass die nationalen Energieeffizienz- und Klimaziele bis 2020 wahrscheinlich nicht erreicht werden.

In ihrer vertieften Analyse makroökonomischer Ungleichgewichte zeigt die Kommission eine Reihe von Herausforderungen für die Politik in Deutschland auf. Zum Beispiel ist Deutschland beim Einsatz von Breitband mit hoher Kapazität schlecht aufgestellt und die digitale Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten stellt eine besondere Herausforderung dar. Auch bestehen aus Sicht der Kommission in Deutschland unter anderem Hindernisse für private Investitionen, der Bankensektor ist wenig profitabel, Stromnetze werden nur langsam an die erneuerbare Energieproduktion angepasst, bedeutende Investitionen in die Übertragungs- und Verteilnetze fehlen und Fortschritte bei der Reduktion von Emissionen werden nur langsam gemacht. Basierend auf ihrer Analyse sieht die Kommission in Deutschland Priorität für Reformen im Fiskalbereich und bei der Besteuerung, im Finanzsektor, im Arbeitsmarkt, der Bildung und Sozialpolitik, bei den Investitionen, im Zusammenhang mit dem demographischen Wandel sowie in den Bereichen Innovation, Venture Capital, Unternehmertum und der digitalen Wirtschaft.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1341_de.htm

Memo der Kommission zum Winterpaket (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1581_de.htm

Länderbericht Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-en.pdf>

EP BILLIGT VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUM VERSICHERUNGSVERTRIEB

Am 01.03.2018 hat nach dem Rat auch das EP für die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie zum Versicherungsvertrieb (IDD) gestimmt (EB 04/18). Die Anwendungsfrist der Richtlinie zum Versicherungsvertrieb sowie der damit in Zusammenhang stehenden delegierten Verordnung wird damit vom 23.02.2018 auf den 01.10.2018 verschoben und die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Mit der Verschiebung der Anwendungsfrist verschiebt sich auch die Frist für die Umsetzung in nationales Recht vom 23.02.2018 auf den 01.07.2018. Die im Dezember 2015 angenommene Richtlinie über den Versicherungsbetrieb (IDD) soll eine Verbesserung der Versicherungsbestimmungen für Privatkunden erreichen, Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb im Versicherungsmarkt schaffen und den Schutz der Versicherungsnehmer verbessern.



Beschluss des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0028&language=DE&ring=B8-2018-0069>

Richtlinie über den Versicherungsvertrieb:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L0097&from=en>

Kompromisstext zum Richtlinienentwurf zur Fristverlängerung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5965-2018-INIT/en/pdf>

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHE FÖRDERUNG VON ELEKTROBUSSEN UND LADEINFRASTRUKTUR

Am 26.02.2018 hat die Kommission bekanntgegeben, dass Pläne Deutschlands zur Förderung des Erwerbs von Elektrobussen und Ladeinfrastruktur durch öffentliche Verkehrsbetriebe mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Die Beihilferegelung trage zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Mit dieser Beihilferegelung stellt Deutschland 70 Mio. € zur Unterstützung öffentlicher Verkehrsbetriebe bereit. Die Regelung gilt bis Ende 2021 und dient der Deckung der Mehrkosten für

- den Erwerb elektrisch betriebener beziehungsweise aufladbarer Hybridbusse anstatt herkömmlicher Dieselsebusse und
- den Aufbau der für den Betrieb dieser Busse erforderlichen Ladeinfrastruktur.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1222_de.htm

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION ERÖRTERT PLÄNE GEGEN US-HANDELSBESCHRÄNKUNGEN FÜR STAHL UND ALUMINIUM

Am 07.03.2018 hat das Kollegium der Kommissionsmitglieder mögliche Reaktionen auf die am 01.03.2018 von den USA angekündigten Importbeschränkungen für Stahl und Aluminium angekündigt. Danach ist die Kommission bereit, entsprechend den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) zu reagieren, falls die Maßnahmen der USA offiziell eingeführt und wesentliche wirtschaftliche Interessen der EU berührt werden. Neben einer Beschwerde bei der WTO könnte die EU ihrerseits Zölle auf US-Produkte erheben. Das Kollegium der Kommissare hofft, dass die EU von den geplanten Handelsbeschränkungen der USA



ausgenommen wird und hat noch keine formellen Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen. Eine Eskalation soll unbedingt vermieden werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express.htm>

EUGH: SCHIEDSKLAUSEL IN INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN NICHT MIT UNIONSRECHT VEREINBAR

Am 06.03.2018 hat der EuGH entschieden, dass eine im Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei enthaltene Schiedsklausel nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Die Klausel entziehe dem Mechanismus der gerichtlichen Überprüfung des Unionsrechts Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Anwendung oder Auslegung dieses Rechts beziehen könnten. Nur EU-Gerichte könnten bei solchen Konfliktfällen die volle Wirksamkeit des EU-Rechts gewährleisten.

Hintergrund ist eine im Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen zwischen den Niederlanden und der Slowakei enthaltene Klausel, die bestimmt, dass über Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ein Schiedsgericht entscheidet. Die Slowakei hatte den Bundesgerichtshof in Deutschland angerufen, nachdem es in einem Schiedsverfahren zu 22,1 Mio. € Schadenersatz an ein niederländisches Unternehmen verurteilt worden war. Das niederländische Versicherungsunternehmen Achmea hatte das Schiedsverfahren gegen die Slowakei 2008 eingeleitet, da das Land die Liberalisierung seines Krankenversicherungsmarktes im Jahr 2006 teilweise zurückgenommen hatte. Das Unternehmen sah sich dadurch als geschädigt. Der im Rechtsbeschwerdeverfahren angerufene Bundesgerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob die angefochtene Schiedsklausel mit Unionsrecht vereinbar sei. Deutsche Gerichte waren am Rechtsstreit beteiligt, da das Schiedsgericht seinen Standort in Deutschland hatte. Derzeit existieren 196 Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Staaten. Das Urteil des EuGH könnte auch für diese Folgen haben.

Pressemeldung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-03/cp180026de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-284/16>



DIGITALES UND MEDIEN

AUSSCHUSS BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (IMCO) IM EP STIMMT FÜR DIE SCHAFFUNG EINES ZENTRALEN DIGITALEN ZUGANGSTORS

Am 22.02.2018 hat der für das Thema Binnenmarkt und Verbraucherschutz federführende Ausschuss im EP (IMCO) mit 33 Stimmen bei drei Gegenstimmen und keiner Enthaltung über die Annahme eines Berichtsentwurfs des EP zur Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors („Single Digital Gateway“) zur Bereitstellung von Informationen, Verfahren, Hilfestellung und Problemlösungsdiensten öffentlicher Einrichtungen abgestimmt. Die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen wurde mit 32 Stimmen bei drei Gegenstimmen und keiner Enthaltung unterstützt.

Mit dieser Initiative soll eine Maßnahme umgesetzt werden, die darauf ausgerichtet ist, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen den Zugang zu notwendigen Informationen hinsichtlich ihrer Arbeit beziehungsweise Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt zu erleichtern (EB 08/17).

Berichtsentwurf des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-612.231+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Abstimmungsergebnisse des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/138980/roll%20call%20vote%2022%20February%20%202018.pdf>

RAT BILLIGT MAßNAHMEN GEGEN GEOBLOCKING BEIM ONLINE-EINKAUF

Am 27.02.2018 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts angenommen. Das EP hatte den im November 2017 erzielten Kompromiss bereits am 06.02.2018 gebilligt (EB 03/18). Der Verordnung zufolge sollen Verbraucher künftig auch online in anderen Mitgliedstaaten zu den dort geltenden Konditionen Waren und Dienstleistungen erwerben können. Voraussetzung ist, dass der Anbieter das jeweilige EU-Land als Lieferziel ausweist oder die erworbene Dienstleistung (Hotelunterbringung, Autovermietung) am Standort des Anbieters erbracht wird. Auch elektronisch erbrachte, nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen (Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting, Firewalls) sollen zukünftig mitgliedstaatenübergreifend genutzt werden können. Nicht von der neuen Verordnung betroffen sind urheberrechtlich geschützte Inhalte (E-Books, Musik, Online-Spiele). Nach zwei Jahren ist eine Prüfung der Verordnung durch die Kommission vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt könnten auch urheberrechtlich geschützte Werke in die Verordnung aufgenommen werden. Die Verordnung soll noch im März 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden; nach einem Übergangszeitraum von neun Monaten werden die neuen Vorgaben Geltung erlangen.



Angenommener Text des Rats:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-64-2017-INIT/de/pdf>

EP, RAT UND KOMMISSION ERREICHEN VORLÄUFIGE EINIGUNG ZU TELEKOMMUNIKATIONSVORSCHRIFTEN UND ZUR FREQUENZPOLITIK

Am 01.03.2018 haben sich das EP, der Rat und die Kommission vorläufig auf eine Reihe wichtiger Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation geeinigt, insbesondere die Verfügbarkeit von Funkfrequenzen für die 5G-Mobilfunktechnologie bis 2020 in der EU, eine 20-jährige Vorhersagbarkeit der Investitionen in Frequenzlizenzen sowie eine verbesserte Koordinierung und Begutachtung der Zuweisungsverfahren für geplante Funkfrequenzen. Das vorläufige Abkommen soll die Grundlage für die Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie in Europa bilden, wobei frühere Vereinbarungen zur Festlegung der Gebühren und zur Beseitigung grenzüberschreitender Störungen berücksichtigt werden. Die Trilogverhandlungen über weitere Teile des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation laufen derzeit noch und sollen möglichst unter der bulgarischen Präsidentschaft abgeschlossen werden.

Information der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/spectrum-european-union>

ENERGIE

EUGH LEGT SCHLUSSANTRÄGE ZUR BEIHILFERECHTLICHEN BEURTEILUNG DER VERRINGERUNG DER DEUTSCHEN EEG-UMLAGE FÜR BESTIMMTE STROMINTENSIVE UNTERNEHMEN VOR

Am 27.02.2018 hat der Generalanwalt am EuGH seine Schlussanträge zur beihilferechtlichen Beurteilung der Verringerung der deutschen EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012) vorgelegt und vorgeschlagen,

1. die vom Verwaltungsgericht Frankfurt zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage für unzulässig zu erklären;
2. hilfsweise festzustellen, dass in diesem Vorabentscheidungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Beschluss der Kommission vom 25.11.2014 (EU 2015/1585) über die Beihilferegelung Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen (SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) ungültig ist, soweit er die Verringerung der im deutschen Recht vorgesehenen, allgemeinen Umlage zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen betrifft.



Hintergrund des Verfahrens ist, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt vom EuGH wissen möchte, ob der Kommissionsbeschluss 2015/1585 ungültig ist. Vier Unternehmen der Gruppe Georgsmarienhütte hatten Teilrücknahmebescheide der deutschen Behörden vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt angefochten, nachdem die Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 entschieden hatte, dass es sich bei der Ermäßigung der EEG-Umlage um eine staatliche Beihilfe handele.

Schlussanträge des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199690&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUM SCHUTZ VON BIENEN UND DER IMKEREI

Am 01.03.2018 hat das EP eine Entschließung über die Perspektiven und Herausforderungen für den Bienenzuchtsektor in der EU angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Anstrengungen und Investitionen zum Schutz der Imkerei und der Bienen zu steigern. So soll die Kommission einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Bienensterblichkeit vorlegen und die Aufnahme neuer Unterstützungsregelungen für Imker in die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 prüfen. Ferner wird gefordert, die EU-Mittel für nationale Bienenzuchtprogramme um 50 % aufzustocken, den Wissensaustausch durch Einrichtung einer Online-Plattform zu verbessern und von Seiten der Mitgliedstaaten für ausreichende Programme zu Schulungen und Berufsbildung zu sorgen. Zudem sollen auf nicht genutzten Flächen Honigpflanzen gesät werden, die nachweislich bienengefährlichen Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln verboten und die Kennzeichnung von Honig verbessert werden. Die Abgeordneten regen außerdem an, Honig ins EU-Schulprogramm aufzunehmen.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0057+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT (EFSA) BESTÄTIGT RISIKEN FÜR BIENEN DURCH NEONICOTINOIDE

Am 28.02.2018 hat die EFSA ihre überarbeitete Risikobewertung für die drei Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam veröffentlicht. In ihren Schlussfolgerungen bestätigt sie das Risiko dieser Substanzen für Wild- und Honigbienen sowie Hummeln. Für die Neubewertung führte die EFSA eine umfassende Datenerhebung sowie eine systematische Literaturrecherche durch. Dabei wurde eine mögliche Exposition der Insekten über drei Wege beurteilt: Rückstände in Blütenpollen und Nektar, Staubdrift während der Aussaat/Ausbringung von behandeltem Saatgut sowie bei der Wasseraufnahme durch die Insekten. Die Risikobewertung wird an Kommission und Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Mitteilung der EFSA mit weitergehenden Informationen:

<http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/180228>



KOMMISSION SCHLÄGT ERHÖHUNG DER DE-MINIMIS-BEIHILFEN FÜR LANDWIRTE VOR

Am 01.03.2018 hat die Kommission vorgeschlagen, die De-minimis-Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe von 15.000 € auf 25.000 € innerhalb von drei Jahren zu erhöhen. Gleichzeitig soll der nationale Höchstbeihilfebetrag auf 1,5 % der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion (gegenüber 1 % in den geltenden Vorschriften) während desselben Dreijahreszeitraums festgelegt werden. Um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, sollen jedoch nicht mehr als 50 % des nationalen Höchstbeihilfebeitrags in einzelne landwirtschaftliche Sektoren fließen. Ferner schlägt die Kommission vor, verpflichtend ein zentrales nationales Register einzuführen, in dem alle Beihilfeempfänger eingetragen werden müssen. Die Kommission fordert insbesondere nationale Behörden auf, sich bis zum 16.04.2018 zum Vorschlag zu äußern.

Vorschlag der Kommission und weitergehende Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/legislation/draft-consultation-deminimis_en

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF HÄLT EINE BESSERE VERKNÜPFUNG ERNEUERBARER ENERGIEN MIT DEN STRATEGIEN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM FÜR ERFORDERLICH

In seinem Sonderbericht Nr. 05/2018 „Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: Beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale“ vom 01.03.2018 kommt der Europäische Rechnungshof (ERH) zu dem Ergebnis, dass die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht dazu genutzt werden, die Priorität auf Erneuerbare-Energien-Projekte zu legen. Diese hätten darüber hinaus das Potenzial, zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen.

Der ERH empfiehlt, dass Kommission, EP und Rat die künftige Politik für Bioenergie so gestalten sollten, dass die Gewinnung von Biomasse nachhaltiger erfolgt. Außerdem sollte die Kommission

- den Nutzen und den Zweck der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für Investitionen in erneuerbare Energien präzisieren
- die Mitgliedstaaten auffordern, ausreichende Informationen zu den Programmergebnissen im Bereich erneuerbarer Energien bereitzustellen
- darauf hinwirken, dass nur längerfristig tragfähige Erneuerbare-Energien-Projekte gefördert werden - insbesondere im Fall einer Förderung aus dem ELER.

Im Rahmen dieser Überprüfung besuchte der ERH Bulgarien, Frankreich (Basse-Normandie), Italien (Toskana), Litauen und Österreich.



Sonderbericht Nr. 05/2018 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_05/SR_Renewable_Energy_DE.pdf

EU-BÜRGER UNTERSTÜTZEN MEHRHEITLICH DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK

Wie die Kommission am 20.02.2018 mitteilte, sind mehr als neun von zehn EU-Bürgern der Ansicht, dass Landwirtschaft und ländliche Gebiete für die Zukunft wichtig seien. Dies hat das neueste Eurobarometer zu Landwirtschaft und GAP ergeben. In der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sehen 60 % der EU-Bürger gesamtgesellschaftliche Vorteile. Die Bereitstellung von sicheren, gesunden und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sollte nach Ansicht von 62 % der Befragten die wichtigste Priorität der GAP sein. Mehr als zwei Dritteln ist zudem die GAP grundsätzlich bekannt. Ferner ist eine große Mehrheit der Auffassung, dass die finanzielle Unterstützung für die Landwirte angemessen sei oder sogar noch größer ausfallen sollte. In Bezug auf die Leistung der GAP sind fast drei Viertel der Europäer der Ansicht, dass sie ihrer Rolle zur Sicherung einer stabilen Versorgung mit Lebensmitteln in der EU gerecht wird. Über 80 % der Befragten halten die Stärkung der Rolle der Landwirte in der Lebensmittelkette sowie Forschung und Innovation als Unterstützung des Sektors für wichtig.

Für das Eurobarometer wurden im Dezember 2017 mehr als 28.000 Bürger in allen 28 EU-Mitgliedstaaten befragt.

Gesamtbericht sowie länderspezifische Auswertungen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2161>

KOMMISSION SUCHT MITGLIEDER FÜR TASKFORCE „RURAL AFRICA“

Wie die Kommission am 27.02.2018 mitteilte, soll die Taskforce „Rural Africa“ (TFRA) eingerichtet werden, um Empfehlungen für die Stärkung der Rolle des Landwirtschaftssektors der EU in Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas bereitzustellen. Die TFRA soll aus elf Mitgliedern bestehen, die über Fachwissen aus den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Entwicklungspolitik oder Migrationsfragen sowie über Kenntnisse aus erster Hand über den Agrar- und Ernährungssektor in Afrika verfügen. Die TFRA soll vier- bis sechsmal in Brüssel tagen und ihre Ergebnisse im Januar 2019 veröffentlichen. Bis zum 23.03.2018 können sich interessierte Personen aus den gesuchten Fachbereichen bewerben.

Bewerbungsunterlagen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=news.open_doc&id=10653



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

REFORM DER ENTSENDERICHTLINIE: MÖGLICHE EINIGUNG DER VERHANDLUNGSPARTEIEN IN DEN TRILOGGESPRÄCHEN ZWISCHEN PARLAMENT, RAT UND KOMMISSION

Nach monatelangem Ringen teilten die beiden Ko-Berichterstellerinnen des EP, *Elisabeth Morin-Chartier* und *Agnes Jongerius*, die stellvertretende bulgarische Arbeits- und Sozialministerin *Zornitsa Roussinova* und die für Beschäftigung und Soziales zuständige Kommissarin *Thyssen* am 01.03.2018 in Brüssel mit, dass „ein gemeinsames Verständnis der Grundzüge einer möglichen Einigung“ über die Reform der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern gefunden worden sei.

Einzelheiten dieser vermeintlichen Einigung der über viele Monate hinweg heftig diskutierten Reform der Entsenderichtlinie bleiben aber weiterhin offen. Es zeichnet sich aber ab, dass sich der Rat bei den sogenannten Langzeit-Entsendungen durchgesetzt haben könnte. Arbeitnehmer dürften damit künftig in der Regel höchstens zwölf Monate in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden. In begründeten Fällen soll dieser Zeitraum um weitere sechs Monate verlängert werden können. Danach käme das Arbeitsvertragsrecht des Gastlandes vollständig zur Anwendung, einschließlich eines Wechsels in das dortige Sozialversicherungssystem.

Entsante Arbeitnehmer sollen künftig zudem Anspruch auf vor Ort geltende Sonderzahlungen, Prämien und Zulagen (etwa Feiertagszuschläge, Tagegelder oder Gefahrenzulagen) haben. Bisher gilt nur ein Anspruch auf die im Gastland geltenden gesetzlichen Mindestlohnsätze.

Nach unterrichteten Kreisen sei im Rahmen der möglichen Einigung zudem vereinbart worden, dass Reise- oder Unterkunftskosten künftig nicht mehr von der Entlohnung abgezogen werden dürfen.

Hinsichtlich des Transportsektors erklärten sich die Parlamentsvertreter wohl einverstanden, dass hier spezifische Regeln gelten sollen.

Im weiteren Verlauf stehen nun jedoch noch weitere Trilogverhandlungen an, um noch „offene Details“ zu klären. Das gefundene Ergebnis wird dann den Institutionen vorgestellt und muss von diesen noch gebilligt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170301-einigung-auf-reform-der-entsenderichtlinie_de



ARBEITSRECHT

EUGH: SCHWANGEREN ARBEITNEHMERINNEN DARF AUFGRUND EINER MASSENENTLASSUNG GEKÜNDIGT WERDEN

Am 22.02.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-103/16 entschieden, dass die sogenannte Mutterschutz-RL 92/85/EWG einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin aufgrund einer Massenentlassung zulässig ist.

Das spanische Unternehmen Bankia schloss im Jahr 2013 mit der Arbeitnehmervertretung eine Vereinbarung ab, in der die maßgeblichen Kriterien für eine geplante Massenentlassung festgelegt wurden. Bankia stellte gemäß der getroffenen Vereinbarung einer Arbeitnehmerin, die zu diesem Zeitpunkt schwanger war, ein Kündigungsschreiben zu. Die Arbeitnehmerin unterlag in erster Instanz mit ihrer Kündigungsschutzklage. Im Rahmen der zweiten Instanz ersuchte das Tribunal Superior de Justicia de Cataluña den EuGH um Entscheidung, ob die nach nationalem spanischen Recht zulässige Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin im Falle einer Massenentlassung mit dem grundsätzlichen Kündigungsverbot schwangerer Arbeitnehmerinnen nach Art. 10 der Mutterschutz-RL im Einklang steht.

Dies bejahte der EuGH mit seiner Entscheidung. Eine Kündigungsentscheidung in der Zeit vom Schwangerschaftsbeginn bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs aus Gründen, die nichts mit der Schwangerschaft zu tun haben, verstoße nicht gegen die Mutterschutz-RL. In dem Kündigungsschreiben muss der Arbeitgeber zwar die Gründe, die die Kündigung rechtfertigen, angeben. Er muss aber nicht auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles vom grundsätzlichen Kündigungsverbot einer schwangeren Arbeitnehmerin hinweisen.

Hinsichtlich einer anderen dem EuGH zur Entscheidung vorgelegten Frage stellte das Gericht klar, dass die RL 92/85/EWG jedoch einer nationalen Regelung entgegensteht, die im Falle einer widerrechtlichen Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen lediglich deren Unwirksamkeit als Wiedergutmachung vorsieht. Die RL unterscheide hier nämlich ausdrücklich zwischen dem präventiven Schutz vor der Kündigung selbst und dem Schutz vor den Folgen der Kündigung als Wiedergutmachung. Die Mitgliedstaaten dürften sich nicht darauf beschränken, bei ungerechtfertigten Kündigungen lediglich deren Unwirksamkeit als Wiedergutmachung vorzusehen.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de051913e0157d4a8bb2e3cf8413cbb1a8.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb30Le0?text=&docid=199568&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=795042>



EUGH: BEFRISTETE VERLÄNGERUNG EINES ARBEITSVERHÄLTNISES ÜBER REGELALTERSGRENZE HINAUS IST ZULÄSSIG

Der EuGH hat am 28.02.2018 in der Rechtssache C-46/17 entschieden, dass die befristete Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze und der damit im konkreten Fall verbundenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, stellte ein in Bremen angestellter Lehrer einen Antrag, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Die Stadt Bremen erklärte sich mit der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende des nächsten Schuljahres einverstanden. Einen erneuten Antrag des Lehrers, das Arbeitsverhältnis noch einmal zu verlängern, lehnte die Stadt Bremen dagegen ab. Mit seiner Klage gegen die Stadt Bremen machte der angestellte Lehrer geltend, die Befristung des Arbeitsverhältnisses verstoße gegen Unionsrecht.

§ 41 Satz 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch sieht vor, dass die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben können, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Das Landesarbeitsgericht Bremen, bei dem die Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bremen anhängig ist, hat das Verfahren ausgesetzt und wollte im Wege eines sog. Vorabentscheidungsverfahrens vom EuGH wissen, ob die deutsche Regelung mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach der Gleichbehandlungs-Rahmen-RL 2000/78/EG und der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18.03.1999 vereinbar ist.

Der EuGH hatte bereits Zweifel, ob die hier vorliegende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses überhaupt als „aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse“ im Sinne von § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung („Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbrauch“) anzusehen ist. Denn es erscheine möglich, sie als bloße vertragliche Verschiebung des ursprünglich vereinbarten Beendigungszeitpunkts des Arbeitsverhältnisses aufzufassen.

Selbst wenn man dies anders bewerte, steht dies nach Meinung des EuGH einer nationalen Regelung wie der vorliegenden nicht entgegen. Dies ergebe sich etwa daraus, dass ein Arbeitnehmer, der die Regelaltersgrenze erreicht habe, sich hinsichtlich anderer Arbeitnehmer schon darin unterscheide, dass er sich regelmäßig am Ende seines Berufslebens befinde und daher nicht vor der Alternative stehe, in den Genuss eines unbefristeten Vertrags zu kommen.

Es ist nun Aufgabe des vorliegenden Gerichts, über den Rechtsstreit im Einklang mit der Entscheidung des EuGH in der Sache zu entscheiden.



Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199774&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=629875>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IN DER EU28 IM JANUAR BEI 7,3 %

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 01.03.2018 lag die Arbeitslosenquote in der EU28 im Januar 2018 bei 7,3 %. Dies stellt einen unveränderten Wert gegenüber Dezember 2017 dar und einen Rückgang gegenüber 8,1 % im Januar 2017. Dabei handelt es sich weiterhin um die niedrigste Quote, die die europäische Statistikbehörde seit Oktober 2008 für die EU28 verzeichnete. Gemäß Schätzungen von Eurostat waren damit insgesamt 17,931 Mio. Männer und Frauen arbeitslos.

Im Euroraum (ER19) lag die Arbeitslosenquote im Januar 2018 unverändert bei 8,6 %. Dies stellt einen deutlichen Rückgang gegenüber 9,6 % im Januar 2017 dar.

Von den Mitgliedstaaten verzeichneten die Tschechische Republik (2,4 %), Malta (3,5 %) und Deutschland (3,6 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten wurden für Griechenland (20,9 % im November 2017) und Spanien (16,3 %) gemessen.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Januar 2018 in allen Mitgliedstaaten. Die stärksten Rückgänge wurden in Zypern (von 12,6 % auf 9,8 %), Griechenland (von 23,3 % auf 20,9 % zwischen November 2016 und November 2017), Kroatien (von 12,2 % auf 9,8 %), Portugal (von 10,1 % auf 7,9 %) und Spanien (von 18,4 % auf 16,3 %) registriert.

Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im Januar 2018 bei 16,1 % in der EU28 und im Euroraum bei 17,7 %. Die niedrigsten Quoten verzeichneten die Tschechische Republik (5,8 %), Estland (6,5 % im Dezember 2017) und Deutschland (6,6 %). Die höchsten Quoten wurden in Griechenland (43,7 % im November 2017), Spanien (36,0 %) und Italien (31,5 %) registriert.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8701428/3-01032018-AP-DE/8ee10e61-1dbf-442c-be92-452303e12499>



SOZIALPOLITIK

EUROSTAT: FAST DIE HÄLFTE DER ARBEITSLOSEN IN DER EU IST VON ARMUT BEDROHT

Nach einer Meldung der europäischen Statistikbehörde Eurostat vom 26.02.2018 waren im Jahre 2016 knapp die Hälfte (48,7 %) der Arbeitslosen zwischen 16 und 64 Jahren in der EU von Armut bedroht. Das Armutsrisiko lag damit fünfmal höher als bei Beschäftigten (9,6 %). Wie Eurostat berichtet, ist der Anteil der von Armut bedrohten Arbeitslosen damit innerhalb von zehn Jahren von 41,5 % (2006) auf 48,7 % (2016) gestiegen.

Unter armutsgefährdeten Personen werden Menschen verstanden, die in einem Haushalt mit einem Einkommen von weniger als 60 % des national verfügbaren Äquivalenzeinkommens leben.

In den EU-Mitgliedstaaten war die Quote der arbeitslosen, armutsgefährdeten Personen im Jahr 2016 in Deutschland am höchsten (70,8 %), gefolgt von Litauen (60,5 %). Die weiteren Plätze wurden belegt von Lettland (55,8 %), Bulgarien (54,9 %), Estland (54,8 %) und Schweden (50,3 %). Am anderen Ende der Skala lagen neben Zypern und Finnland (beide 37,3 %), Frankreich (38,4 %) und Dänemark (38,6 %).

Im Jahre 2016 wurde der größte Unterschied zwischen dem Anteil der Arbeitslosen und dem Anteil der Erwerbstätigen hinsichtlich des Armutsrisikos in Deutschland festgestellt: 70,8 % für Arbeitslose gegenüber 9,5 % für Erwerbstätige (61,3 Prozentpunkte Unterschied). Am anderen Ende der Skala liegt Zypern: 37,3 % für Arbeitslose gegenüber 8,4 % für Erwerbstätige (28,9 Prozentpunkte Unterschied).

Meldung von Eurostat (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20180226-1?inheritRedirect=true&redirect=%2Feurostat%2Fde%2Fhome>

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

EUROPÄISCHES SEMESTER: KOMMISSION LEGT LÄNDERBERICHTE VOR

Die Kommission hat am 07.03.2018 ihre jährliche Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten vorgestellt, zu der auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und eine Bewertung möglicher Ungleichgewichte gehören (siehe hierzu den zusammenfassenden Beitrag des StMFLH in diesem EB).

Erstmals wird in den Länderberichten ein besonderer Schwerpunkt auf die Berücksichtigung der Prioritäten der im November 2017 in Göteborg proklamierten „Europäischen Säule sozialer Rechte“ (ESSR) gelegt. Mit der ESSR habe die EU Investitionen in Kompetenzen, die Verringerung von Ungleichheiten, soziale



Gerechtigkeit und inklusives Wachstum ganz oben auf die Tagesordnung gesetzt, so *Marianne Thyssen*, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität.

In den Länderberichten werden auch die über das sogenannte sozialpolitische Scoreboard erhobenen Daten genutzt, um die Leistungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zu verfolgen. Das sozialpolitische Scoreboard flankiert die Umsetzung der ESSR, indem es bei den Themen „Chancengleichheit für eine aktive und inklusive Zukunft“, „Dynamische Arbeitsmärkte und faire Arbeitsbedingungen“ und „Öffentliche Unterstützung/Sozialschutz und Inklusion“ Trends und Fortschritte in den Mitgliedstaaten verfolgt.

Das anhaltende geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle, eine hohe Arbeitsmarktsegmentierung und das Risiko von Armut trotz Erwerbstätigkeit, genauso wie geringe Auswirkungen sozialer Transferleistungen auf die Armutsbekämpfung, seien Bereiche, die nach Auffassung der Kommission in bestimmten Mitgliedstaaten Anlass zur Besorgnis geben. Unter Hinweis auf die Grundsätze der ESSR sollten nach Auffassung der Kommission zudem alle Arbeitnehmer Zugang zu Sozialschutz haben, unabhängig von der Art und Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.

Gemäß Länderbericht für Deutschland schneide die Bundesrepublik hinsichtlich der Umsetzung der ESSR relativ gut ab. Deutschland habe eine hohe Beschäftigungsquote und eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit.

Es wird jedoch dargestellt, dass Menschen mit Migrationshintergrund in der Regel weniger gut in den Arbeitsmarkt integriert seien, insbesondere aufgrund begrenzter Sprachkenntnisse und niedrigerer Qualifikationen. Während die Beschäftigungsquote von Staatsangehörigen anderer EU-Länder zwischen 2015 und 2016 um 1,5 % stieg, ist sie im selben Zeitraum bei Nicht-EU-Bürgern um fast 3 % gesunken.

Herausforderungen sieht die Kommission für Deutschland zudem bei der Gleichstellung von Männern und Frauen: Die Attraktivität für Frauen, länger oder mehr zu arbeiten, müsse gesteigert werden. Zudem müsse die Bundesrepublik Maßnahmen gegen die weiterhin vorhandenen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern ergreifen.

Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1341_de.pdf

Einleitende Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/files/2018-european-semester-communication-country-reports_de

Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-en.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

EUROPÄISCHES SEMESTER: KOMMISSION LEGT LÄNDERBERICHTE VOR

Im Rahmen des Länderberichts der Kommission zum Europäischen Semester (siehe Beitrag im Abschnitt StMF) wurde auch die Situation im Bereich Bildung, Forschung und Innovation in der Bundesrepublik Deutschland untersucht, insbesondere im Hinblick auf die länderspezifische Empfehlung, öffentliche Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen speziell in diesen Bereichen zu erhöhen. Hier wurde Deutschland beschränkter Fortschritt („limited progress“) bescheinigt. Auch wenn in absoluten Zahlen mehr öffentliche Gelder in Bildung und Forschung geflossen seien, sei der Anteil am BIP konstant geblieben und damit weiter unter dem selbst gesteckten Ziel von 10 %. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund wachsender Herausforderungen durch steigende Studierendenzahlen, Migration und die Digitalisierung problematisch. Die Kommission sieht die aus ihrer Sicht nach wie vor unzureichenden finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten des Bundes an Bildungsinvestitionen (Kooperationsverbot) kritisch. Es ist allerdings anzumerken, dass bei dieser Bewertung die besondere föderale Struktur sowie die herausragenden Anstrengungen bei der Schaffung von Bildungsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten auf allen staatlichen Ebenen in Deutschland offensichtlich nicht ausreichend Niederschlag gefunden haben. Auch plant die künftige Bundesregierung ausweislich des Koalitionsvertrages unter anderem eine umfassende Investitionsoffensive im Bildungsbereich, was die herausragende Bedeutung dieses Bereichs zusätzlich unterstreicht. Dies ist in der Länderbewertung ebenfalls nicht berücksichtigt.

Außerdem führt der Länderbericht unter anderem zu folgenden Aspekten wie folgt aus:

- Die Bildungsleistungen von Schülern (PISA) seien stabil. Allerdings sei in Deutschland weiterhin eine hohe Abhängigkeit des schulischen Erfolgs vom sozioökonomischen Hintergrund und der Herkunft erkennbar.
- Der Anteil von tertiär Ausgebildeten sei mit 33,2 % vergleichsweise niedrig. Anerkannt wird allerdings, dass die sehr hohe Qualität der dualen Berufsausbildung betriebliche Ausbildungen besonders attraktiv mache, was wiederum zu einer im EU-Vergleich weit überdurchschnittlichen Beschäftigungsquote beruflich Ausgebildeter führe. Kritisch hingewiesen wird allerdings auf die relativ hohe Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen, dem durch geeignete Maßnahmen begegnet werden sollte.
- Angesichts eines hohen Altersdurchschnitts bei der Lehrerschaft seien besonders ambitionierte Anstrengungen bei der Bekämpfung des Lehrermangels und der Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs notwendig. Anerkannt werden bereits praktizierte Maßnahmen wie die Gewinnung und Ausbildung von Quereinsteigern.



Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache; Ausführungen zu Bildung finden sich auf S. 32 ff.):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-en.pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT SOGENANTEN MAZZUCATO-BERICHT ZU MISSIONEN IM 9. FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMM

Die Kommission hat am 22.02.2018 den Bericht „Mission-Oriented Research and Innovation in the European Union“ von Professorin *Mariana Mazzucato*, Wissenschaftlerin vom University College in London, vorgestellt. Der von EU-Forschungskommissar *Carlos Moedas* in Auftrag gegebene Bericht stellt einen der inhaltlichen Beiträge für die Gestaltung des künftigen EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation dar.

Der Bericht betont die Notwendigkeit innovationsgeleiteten Wachstums. Er untersucht und erklärt, wie Forschung und Innovation nicht nur Wachstum und Konjunktur fördern, sondern wie sie vom Missionsgedanken geleitet aktiv globalen Herausforderungen begegnen können. Thematische „Missionen“ sollen zum einen die Mittel für problemlösungsfokussierte Forschung, Innovation und Investition schaffen. Zum anderen seien sie ein Faktor für das Wirtschaftswachstum in Europa. Die Definition von Forschungsbereichen im künftigen Forschungsrahmenprogramm in „Missionen“ würde Lösungen für zahlreiche Herausforderungen des Alltags gewährleisten. Dies bedeutet somit eine Abkehr vom bisherigen Ansatz, bei dem der Fokus auf Herausforderungen statt auf Zielen lag. Als Beispiele für mögliche „Missionen“ führt der Bericht an: das Ziel von 100 CO₂-neutralen Städten in Europa bis 2030, die Reduktion des Plastik-Zuflusses in die Weltmeere um 90 % bis 2025 und die Halbierung der Demenz-Fälle bis 2025.

Die Forschungs- und Innovationsmissionen sollen unabhängig von den konkreten Themen fünf strukturelle Schlüsselkriterien erfüllen. Sie sollen von gesellschaftlicher Relevanz sein. Zudem sollen sie messbar, zielgerichtet und zeitgebunden sein. Die Missionsziele sollen anspruchsvoll sein, dabei jedoch realistisch bleiben. Außerdem sollen die Innovationen interdisziplinär, bereichs- und akteursübergreifend sein. Des Weiteren sollen die „Missionen“ vom Bottom-up-Konzept geprägt sein. Der Bericht unterstreicht zusammenfassend, dass der Missionsansatz für das nächste Forschungsrahmenprogramm eine Möglichkeit der insbesondere problemlösungsbasierten Bewältigung von Herausforderungen bietet.

Auf der Basis des Berichtes ruft die Kommission zur Einreichung von Feedback zu den zukünftigen Missionen für Forschung und Innovation auf. Der Aufruf ist bis zum 03.04.2018 geöffnet.

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5b2811d1-16be-11e8-9253-01aa75ed71a1/language-en>



EURYDICE-BERICHT ZU BERUFLICHEN PERSPEKTIVEN VON LEHRKRÄFTEN IN DER EU

Am 22.02.2018 hat das bildungspolitische Informationsnetzwerk der Kommission, Eurydice, einen Bericht über die beruflichen Perspektiven im Lehrberuf in der EU veröffentlicht. Der Bericht befasst sich mit Lehrkräften der Grund- und Sekundarbildung aller EU-Mitgliedstaaten sowie der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Schweiz, Island, Liechtenstein, Montenegro, Norwegen, Serbien und der Türkei. Er enthält einen vergleichenden Überblick der verschiedenen nationalen Politiken im Bereich der beruflichen Perspektiven von Lehrkräften. Der Bericht zeigt die zentralen Herausforderungen auf nationaler Ebene bei der Rekrutierung von Lehrkräften auf und veranschaulicht die unterschiedliche Herangehensweise der Bildungssysteme. Zum einen untersucht er die Anforderungen des Einstiegs in den Lehrberuf und die Mobilität von Lehrkräften. Zum anderen zeigt er die Bedingungen für eine Einstellung und Beschäftigung und die Perspektiven für eine berufliche Weiterbildung. Des Weiteren analysiert er die Rolle und Funktion der Leistungsbewertung von Lehrkräften.

Obwohl die meisten europäischen Staaten unter einem Mangel an Lehrkräften leiden oder einen Rückgang in näherer Zukunft erwarten, haben laut Bericht die wenigsten von ihnen eine längerfristige Bewältigungsstrategie des Rekrutierungsproblems. So bietet lediglich ein Drittel der untersuchten Staaten eine alternative Einstiegsmöglichkeit bei der Lehrqualifikation.

Eurydice-Bericht (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/images/b/b9/220EN_teaching_careers_N_cert.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

ERGEBNISSE DES UMWELTRATS AM 05.03.2018 IN BRÜSSEL

Am 05.03.2018 fand unter dem Vorsitz der bulgarischen Präsidentschaft der Umweltrat in Brüssel statt. Die Umweltminister der Mitgliedstaaten tauschten sich zunächst über das am 16.01.2018 von der Kommission vorgestellte „Mini-Kreislaufwirtschaftspaket“ aus, bestehend aus Mitteilungen zu einer Europäischen Plastikstrategie, einem Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft und Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht. Die Plastikstrategie wurde übereinstimmend begrüßt, jedoch wurde auch eine rasche Umsetzung konkreter weiterer Maßnahmen gefordert. Die Minister nannten insbesondere Aufklärungskampagnen zur Steigerung des Verbraucherbewusstseins, die Schaffung von Standards für Recyclingprodukte sowie die Anwendung des Konzepts der erweiterten Herstellerverantwortung auf die gesamte Lebensdauer. Bezüglich der Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht erachten die Minister vor allem ausreichend Informationen über besorgniserregende Substanzen in Produkten für notwendig. Auch der Kommissionsvorschlag eines Überwachungsrahmens für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere die darin vorgeschlagenen Indikatoren, wurden überwiegend begrüßt. Im Juni 2018 plant der Rat Schlussfolgerungen zu den Kommissionsvorschlägen anzunehmen. Ein Meinungsaustausch fand auch zum Thema Ökologisierung („Greening“) des Europäischen Semesters statt. Die Minister betonten insbesondere den Anteil der Umweltpolitik an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung Europas. Nachhaltige Umweltpolitik und Ressourceneffizienz hätten das Potential, Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum zu fördern. Übereinstimmend wurde dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit ab 2020 eine Schlüsselrolle für den Übergang Europas zu einer nachhaltigen, CO₂-armen Kreislaufwirtschaft zugemessen. Darüber hinaus ließ sich der Rat von der Präsidentschaft über die Ergebnisse des 21. Öko-Innovationsforums am 05. und 06.02.2018 berichten. Einzelne Delegationen informierten den Rat über den aktuellen Sachstand zum Globalen Pakt für die Umwelt, der Amsterdam-Deklaration, der Umsetzung der Verordnung zu invasiven Arten und zum Elfenbeinhandel. Die Kommission berichtete zudem über die Ergebnisse der zweiten REACH-Überprüfung sowie ihren Legislativvorschlag über neue CO₂-Normen für PKWs und leichte Nutzfahrzeuge. Der nächste Umweltrat wird am 25.06.2018 stattfinden.

Link zu den Ergebnissen des Umweltrats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33062/st06799-en18.pdf>



EUGH HÄLT ANTRAGSFRIST BEI DER ZUTEILUNG KOSTENLOSER EMISSIONSZERTIFIKATE FÜR RECHTMÄßIG

Am 22.02.2018 hat der EuGH entschieden, dass Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die für die Stellung von Anträgen auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im Zeitraum 2013-2020 eine Ausschlussfrist vorsieht. Dies betrifft auch den Ausschluss von Berichtigungen oder Ergänzungen des Antrags, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingereicht werden. Da das Unionsrecht diesbezüglich keine abschließenden Verfahrensmodalitäten vorsieht, können die Mitgliedstaaten selbst entsprechende Regelungen treffen. Voraussetzung ist, dass die Frist nicht geeignet ist, die Stellung des Antrags praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren (Effektivitätsgrundsatz) und die Modalitäten nicht ungünstiger sind als für gleichartige innerstaatliche Sachverhalte (Äquivalenzgrundsatz). Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin zu Grunde, das über die Klage des Betreibers einer emissionshandelspflichtigen Anlage gegen eine Entscheidung der Deutschen Emissionshandelsstelle zu befinden hat. Die Behörde hatte bei der Zuteilung von Emissionshandelszertifikaten an den Betreiber bestimmte, nachträglich eingereichte Daten nicht berücksichtigt, weil diese erst nach Ablauf der gemäß § 9 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) bestehenden Ausschlussfrist vorgelegt worden waren.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de6037060b0155458783e8de1bea946ed2.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb30Le0?text=&docid=199567&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=811960>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR KLIMADIPLOMATIE AN

Am 26.02.2018 hat der Rat für Auswärtige Angelegenheiten Schlussfolgerungen zur Klimadiplomatie angenommen. Darin unterstreicht er die Notwendigkeit des Multilateralismus sowie einer raschen Umsetzung des Übereinkommens von Paris. Außerdem wird der Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Sicherheitspolitik betont. Der Rat bekräftigt, dass die EU bei den weltweiten Klimaschutzmaßnahmen weiterhin eine Führungsrolle einnehmen wird, um das Übereinkommen von Paris uneingeschränkt umzusetzen, und dass in die Anstrengungen, den Klimawandel zu stoppen und umzukehren, dringender denn je intensiviert werden muss. Der Klimawandel habe unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität, die in erster Linie Menschen in besonders fragiler und schutzbedürftiger Lage betreffen. Der Rat kündigt an, die Verknüpfung zwischen Klimawandel und Sicherheit im politischen Dialog, in der Konfliktverhütung, bei entwicklungspolitischen und humanitären Maßnahmen sowie bei Strategien zur Katastrophenvorsorge vermehrt berücksichtigen zu wollen. Zudem will er weiterhin zum kollektiven Ziel der Industrieländer beitragen, für den Klimaschutz gemeinsam bis 2020 und durchgehend



bis 2025 jährlich 100 Mrd. USD aus verschiedenen Quellen zu mobilisieren. Darüber hinaus wird die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aufgefordert, solide Regeln anzunehmen, um eine wirksame Umsetzung des 2016 von der ICAO-Versammlung verabschiedeten Systems zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt sicherzustellen. Nach Auffassung des Rates müssen in sämtlichen Bereichen des Arbeitsprogramms des Übereinkommens von Paris noch grundlegende Fortschritte erzielt werden, damit es auf der nächsten Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP 24) abgeschlossen werden kann.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6125-2018-INIT/de/pdf>

RAT BILLIGT REFORM DES EMISSIONSHANDELSYSTEMS

Am 27.02.2018 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Richtlinie zur Reform des Emissionshandels („Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814“) angenommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit abgeschlossen. Bereits am 09.11.2017 hatten sich Unterhändler des EP und des Rates auf den nun beschlossenen Kompromiss geeinigt; das EP hatte den Text am 06.02.2018 formal angenommen (EB 03/18). Gemäß der neuen Vorgaben soll die Anzahl der Emissionszertifikate auf dem Markt ab 2021 um 2,2 % pro Jahr verringert werden, bislang waren 1,74 % vorgesehen. Daneben soll die Kapazität der EHS-Marktstabilitätsreserve verdoppelt werden, um überschüssige Emissionszertifikate schneller vom Markt nehmen zu können (pro Jahr bis zu 24 %) und so ihren Preis zu erhöhen. Ferner werden zwei Fonds eingerichtet, ein „Modernisierungsfonds“, der die Erneuerung der Energiesysteme in den einkommensschwächeren Mitgliedstaaten vorantreiben soll und ein „Innovationsfonds“ zur finanziellen Unterstützung für Vorhaben im Bereich erneuerbare Energieträger, Abscheidung und Speicherung von CO₂ sowie Innovationen mit emissionsmindernder Wirkung. Bestimmte handels- und emissionsintensive Branchen sollen beim Emissionshandel privilegiert werden, um ihr Abwandern in Länder mit geringeren Auflagen („Carbon Leakage“) zu verhindern. Die Richtlinie wird zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-63-2017-INIT/de/pdf>

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUM SCHUTZ VON BIENEN UND DER IMKEREI

Am 01.03.2018 hat das EP mit 560 zu 27 Stimmen bei 28 Enthaltungen eine Entschließung über die Perspektiven und Herausforderungen für den Bienenzuchtsektor in der EU angenommen. Darin werden die



Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Anstrengungen und Investitionen zum Schutz der Imkerei und der Bienen zu steigern. Insbesondere soll gegen gefälschten Honig aus China vorgegangen, die Kennzeichnung von Honigprodukten verbessert sowie für Bienen schädliche Chemikalien beschränkt werden. Die Kommission wird zur Vorlage eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Bienensterblichkeit aufgefordert. Das EP betont, dass Wildblumen und insektenfreundliche Arten in ganz Europa geschützt werden müssen, und fordert, Forschung und gegenseitigen Wissensaustausch unter anderem durch Einrichten einer Onlineplattform zu intensivieren, um die Verfügbarkeit der für die Bienenzucht notwendigen Tierarzneimittel zu verbessern. Mitgliedstaaten und Kommission sollen darüber hinaus dafür sorgen, dass die in Pestiziden enthaltenen Wirkstoffe, bei denen wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass sie für die Bienengesundheit gefährlich sind – einschließlich Neonicotinoide –, verboten werden. Ferner soll die Kennzeichnung „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“ durch einen Hinweis darauf ersetzt werden, aus welchem Land oder welchen Ländern genau der im Enderzeugnis verwendete Honig kommt. Außerdem sollen Fälle, in denen eindeutig verfälschter Honig entdeckt wird, von der Kommission in das Schnellwarnsystem RASFF aufgenommen werden.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0057+0+DOC+PDF+V0//DE>

KOMMISSION PRÄSENTIERT ERGEBNISSE DER ZWEITEN REACH-ÜBERPRÜFUNG

Am 05.03.2018 hat die Kommission einen Bericht über die zweite Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) veröffentlicht. Der Bericht umfasst den Zeitraum von rund 10 Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung. Demnach ist REACH grundsätzlich funktionsfähig, effektiv und geeignet, die Zielsetzungen zu erfüllen. Bislang wurden allerdings noch nicht alle in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellten, eingeführten oder in der EU in Verkehr gebrachten Chemikalien unter REACH registriert; endgültige Frist hierfür ist der 31.05.2018. Im Rahmen des REACH-Registrierungsverfahrens wurden seit Inkrafttreten Informationen über mehr als 17 000 Stoffe in rund 65 000 Registrierungsdossiers erfasst. Es wurden 18 Beschränkungen für verschiedene Gruppen von Stoffen erlassen, unter anderem für Chrom, Nickel und Blei in Verbraucherprodukten, sowie für das Umwelthormon Bisphenol A und gewässertoxische Nonylphenolverbindungen. Bei 181 Stoffen wurden schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgestellt, 43 Stoffe wurden einem Zulassungserfordernis unterworfen und müssen auf dem Markt schrittweise ersetzt werden, sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Bedarf für weitere Verbesserungen sieht die Kommission insbesondere bei der Vereinfachung der verschiedenen unter REACH definierten Prozesse und der Qualität der Registrierungsdossiers. Sie schlägt eine Reihe von Folgemaßnahmen vor, darunter mehr Unterstützung der Unternehmer bei der Aktualisierung von Registrierungsdossiers, eine Verbesserung der Bewertungsprozesse, etwa durch Arbeitsteilung mit den Mitgliedstaaten, sowie Verbesserung der Praktikabilität und Qualität der Sicherheitsdatenblätter, zum Beispiel



durch harmonisierte Formate und IT-Unterstützung. Zudem ist geplant, Überschneidungen von REACH und der Arbeitsschutzgesetzgebung zu vermeiden und das Verhältnis insgesamt klarer auszugestalten. Die Rechtsdurchsetzung durch die nationalen Behörden soll durch Leitfäden, Pilotprojekte oder Schulungen verbessert werden. Die Kommission wird die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Überprüfung mit dem EP, dem Rat und den Interessengruppenvertretern auf einer für Juni 2018 geplanten öffentlichen Konferenz erörtern.

Link zum Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/28201?locale=de>

VERBRAUCHERSCHUTZ

RAT BILLIGT MAßNAHMEN GEGEN GEOBLOCKING BEIM ONLINE-EINKAUF

Am 27.02.2018 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts angenommen. Das EP hatte den im November 2017 erzielten Kompromiss bereits am 06.02.2018 gebilligt (EB 03/18). Der Verordnung zufolge sollen Verbraucher künftig auch online in anderen Mitgliedstaaten zu den dort geltenden Konditionen Waren und Dienstleistungen erwerben können. Voraussetzung ist, dass der Anbieter das jeweilige EU-Land als Lieferziel ausweist oder die erworbene Dienstleistung (Hotelunterbringung, Autovermietung) am Standort des Anbieters erbracht wird. Auch elektronisch erbrachte, nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen (Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting, Firewalls) sollen zukünftig mitgliedstaatenübergreifend genutzt werden können. Nicht von der neuen Verordnung betroffen sind urheberrechtlich geschützte Inhalte (E-Books, Musik, Online-Spiele). Nach zwei Jahren ist eine Prüfung der Verordnung durch die Kommission vorgesehen. Die Verordnung soll noch im März 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden; nach einem Übergangszeitraum von neun Monaten werden die neuen Vorgaben Geltung erlangen.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-64-2017-INIT/de/pdf>

EUGH ENTSCHEIDET ÜBER KLAGEORT BEI FLUGVERSPÄTUNGEN AUF UMSTEIGEFLÜGEN

Am 07.03.2018 hat der EuGH entschieden, dass Passagiere bei Flugverspätungen auf Umsteigeflügen innerhalb der EU ihre Entschädigungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („Fluggastrechte-Verordnung“) auch dann am Ort des Reiseziels geltend machen können, wenn sich die Verspätung auf dem ersten Flug ereignet hat und deshalb der Anschlussflug verpasst wurde. Der EuGH stellt fest, dass das Endziel der Reise nicht nur für den Anschlussflug, sondern bereits für den ersten Flug als Erfüllungsort im



Sinne der VO (EG) Nr. 4/2001 („Brüssel-I-Verordnung“) anzusehen ist, auch wenn die Flüge von verschiedenen Airlines durchgeführt wurden. Keine Rolle spielt es, ob den Passagier mit der ausführenden Airline des verspäteten Erstfluges ein unmittelbares Vertragsverhältnis verbindet, solange die Flüge bei einer einheitlichen Buchung für die gesamte Reise gebucht wurden; für die Airline des Erstfluges sei es in diesem Fall hinreichend vorhersehbar, dass die Fluggäste vor den Gerichten am Ort des Endziels gegen sie vorgehen können. Falls allerdings die ausführende Airline des Erstfluges keinen Sitz in der EU hat, greift die Brüssel-I-Verordnung nicht, sodass für die internationale Zuständigkeit der Gerichte das jeweilige nationale Recht gilt. Dem Urteil liegen verbundene Vorabentscheidungsersuchen des AG Düsseldorf und des BGH zu Grunde. Diese haben über zwei Fälle zu entscheiden, bei denen die Passagiere jeweils einen spanischen Inlandsflug mit Anschlussflügen nach Deutschland gebucht hatten. Die spanischen Inlandsflüge, die von der beklagten spanischen Airline im Auftrag durchgeführt wurden, verspäteten sich um 45 beziehungsweise 20 Minuten, sodass die Anschlussflüge verpasst wurden und die Endziele in Deutschland erst mit 4-stündiger beziehungsweise 13-stündiger Verspätung erreicht wurden. In dem weiteren vorliegend entschiedenen Fall handelte es sich bei der ausführenden Airline um eine chinesische Airline ohne Sitz in der EU.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd991bbc81a25c4cd088f986e9955ea80e.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNb3v0?text=&docid=200011&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=830522>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EP: ENVI-AUSSCHUSS BEFASST SICH MIT ANTIBIOTIKARESISTENZEN

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP hat am 26.02.2018 über den Entwurf eines Initiativberichts zum Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beraten. Der von MdEP *Karin Kadenbach* (AUT/S&D) erarbeitete Berichtsentwurf enthält unter anderem Forderungen nach neuen Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung von Antibiotikaresistenzen, der Ausbildung und Kontrolle von Angehörigen der Gesundheitsberufe, der Befugnis von Ärzten und Tierärzten, Antibiotika zu verschreiben, sowie der Zulassung von antimikrobiellen Wirkstoffen.

Die Kommission hatte am 29.06.2017 den aktuellen EU-Antibiotikaresistenz-Aktionsplan vorgelegt (EB 13/17). Dieser basiert auf einem „Eine-Gesundheit“-Konzept, bezieht also Mensch- und Tiergesundheit sowie Umweltaspekte mit ein. Durch den Aktionsplan wird erstens angestrebt, die EU als Best-Practice-Region beim Vorgehen gegen antimikrobielle Resistenzen zu etablieren. Der Aktionsplan sieht zweitens die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation mit dem Ziel einer besseren Prävention, Diagnose, Behandlung und Kontrolle von Antibiotikaresistenzen vor. Drittens soll die EU auch auf globaler Ebene stärker gegen Antibiotikaresistenzen tätig werden.

Berichtsentwurf:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-613.613+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Digitale Vorgangsmappe des EP (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2254\(INI\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2254(INI))

EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/amr/sites/amr/files/amr_action_plan_2017_en.pdf

EUROPÄISCHES SEMESTER: KOMMISSION LEGT LÄNDERBERICHTE VOR

Am 07.03.2018 hat die Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters das Winterpaket 2018 vorgelegt. Dieses besteht insbesondere aus Länderberichten zu allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, in denen die Kommission die wirtschaftliche und soziale Lage in den jeweiligen Mitgliedstaaten analysiert (siehe auch den Beitrag des StMF in diesem EB).

Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich stellt die Kommission in einer das Winterpaket begleitenden Mitteilung fest, weitere Reformen des Gesundheitswesens in der EU seien erforderlich, um dessen



Tragfähigkeit, Zugänglichkeit und Qualität zu erhalten und eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Durch den demografischen Wandel und den technischen Fortschritt in der Medizin gehöre das Gesundheitswesen zu den Bereichen mit den höchsten und am schnellsten steigenden öffentlichen Ausgaben. Die meisten Mitgliedstaaten hätten in den letzten Jahren Reformmaßnahmen in Bezug auf das Gesundheitssystem ergriffen, doch seien die Fortschritte von einem Jahr zum nächsten eher bescheiden. Die Sicherstellung des Zugangs zu hochwertigen Sozial- und Gesundheitsdiensten sei auch von wesentlicher Bedeutung, um soziales Gefälle und Armut und deren Weitergabe an nachfolgende Generationen zu verringern.

Im länderspezifischen Bericht zu Deutschland stellt die Kommission fest, das deutsche Gesundheitssystem funktioniere insgesamt gut. Die Gesundheitsausgaben seien mit 11,3 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2016 die höchsten in der EU. Mit 813 Krankenhausbetten pro 100.000 Einwohnern stehe Deutschland in der EU an der Spitze. Allerdings gebe es eine hohe Prozentzahl vermeidbarer Krankenhausaufenthalte. Die Dauer stationärer Aufenthalte gehöre mit 9 Tagen (2015) zu den höchsten in der EU. Die Ausgaben für Arzneimittel in Deutschland seien sehr hoch und seit dem Jahr 2000 um etwa 70 % gestiegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Krankenversicherungssystems führten zu Ineffizienzen und forderten das Solidaritätsprinzip in der Gesundheitsversorgung heraus. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung sei auf einem guten Niveau, auch wenn es große regionale Unterschiede gebe. Insgesamt könne die Effizienz der Gesundheitsversorgung noch weiter verbessert werden, insbesondere durch eine Stärkung der Primärversorgung, der ambulanten Gesundheitsversorgung und eine bessere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung.

Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1341_de.pdf

Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-communication_de.pdf

Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-en.pdf>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

BEKÄMPFUNG ILLEGALER ONLINE-INHALTE – KOMMISSIONSEMPFEHLUNG UND FOLGENABSCHÄTZUNG IN DER ANFANGSPHASE

Die Kommission veröffentlichte am 01.03.2018 eine nicht bindende Empfehlung mit operativen Maßnahmen für den Umgang mit allen Formen illegaler Online-Inhalte. Umfasst werden davon unter anderem terroristische Inhalte, Hassrede, kinderpornografisches Material, illegale Geschäftspraktiken und Urheberrechtsverletzungen. Zwar hätten die Unternehmen bereits im Wege von Selbstregulierungsmaßnahmen wie beispielsweise dem EU-Internetforum zum Schutz vor terroristischen Online-Inhalten oder dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Online-Hetze, Fortschritte erzielt, jedoch seien weitere Anstrengungen notwendig (EB 04/18, 02/18). Deshalb sollen diese freiwilligen Maßnahmen weiter ausgebaut werden, bevor entschieden wird, ob Rechtsvorschriften notwendig sind. So empfiehlt die Kommission den Online-Plattformen und Mitgliedstaaten, Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, um eine zügige proaktive Erkennung und Entfernung aller Formen illegaler Online-Inhalte zu gewährleisten. Dabei soll auch die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Strafverfolgungsbehörden gestärkt und für mehr Transparenz gesorgt werden. Konkret sollen Unternehmen einfache und transparente Regeln für die Meldung illegaler Inhalte festlegen, darunter Schnellverfahren für „vertrauenswürdige Hinweisgeber“.

Besonders im Fokus steht der Schutz vor terroristischen Inhalten, die grundsätzlich innerhalb von einer Stunde nach Meldung zu entfernen sind. Des Weiteren wird die Kommission die Wirkung der Empfehlung in Bezug auf terroristische Inhalte spätestens drei Monate und hinsichtlich anderer Inhalte spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung auf Basis der von den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern übermittelten Informationen überprüfen. Außerdem ist in den nächsten Wochen eine öffentliche Konsultation sowie eine gezielte Stakeholder-Befragung und die Durchführung eines Eurobarometers geplant. Auf dieser Grundlage will die Kommission dann entscheiden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen einschließlich Legislativvorschläge zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte erforderlich sind. Das Thema wird derzeit auch im Rahmen der Reform der AVMD-Richtlinie (EB 19/17) und bei der Novellierung des Urheberrechts diskutiert.

Empfehlung KOM(2018) 1177:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/commission-recommendation-measures-effectively-tackle-illegal-content-online>



RAT BILLIGT MASSNAHMEN GEGEN GEOBLOCKING BEIM ONLINE-EINKAUF

Am 27.02.2018 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts verabschiedet. Das EP hatte den im November 2017 erzielten Kompromiss bereits am 06.02.2018 gebilligt (EB 03/18). Der Verordnung zufolge sollen Verbraucher künftig auch online in anderen Mitgliedstaaten zu den dort geltenden Konditionen Waren und Dienstleistungen erwerben können. Vorerst nicht von der neuen Verordnung betroffen sind auf maßgebliches Betreiben des Rates urheberrechtlich geschützte audiovisuelle Inhalte wie E-Books, Musik oder Online-Spiele. Das EP hat aber durchgesetzt, dass die Kommission nach zwei Jahren prüft, ob die Verordnung entsprechend ausgeweitet wird. Die Verordnung soll noch im März 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-64-2017-INIT/de/pdf>

KOMMISSION DISKUTIERT BESTEUERUNG DIGITALER UNTERNEHMEN MIT FÜHRENDEN WIRTSCHAFTSVERTRETERN

Am 07.03.2018 initiierte der Kommissar für Wirtschaft, Steuern und Zollunion *Pierre Moscovici* einen „runden Tisch“ mit führenden Vertretern der digitalen Wirtschaft, um mit ihnen die Möglichkeiten einer künftigen Besteuerung von Online-Unternehmen zu diskutieren. Bereits im September 2017 hatten die EU-Finanzminister und die Kommission auf Initiative Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens eine einheitliche Lösung zur Besteuerung von Internetunternehmen gefordert (EB 15/17). Ziel des runden Tisches ist es, die digitale Wirtschaft in die Debatte über die Ausgestaltung einer fairen Besteuerung mit einzubeziehen und den Betroffenen die Hintergründe und Motivationen des Vorgehens der Kommission zu erläutern. Durch dieses Zusammenwirken will *Moscovici* die Entwicklung und Akzeptanz einer fairen und zukunftsfähigen Steuerregelung erreichen, die den Anliegen der europäischen Wirtschaft bestmöglich Rechnung tragen soll. Im Hinblick auf die Förderung des digitalen Binnenmarktes soll die Regelung unternehmerfreundlich ausgestaltet werden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Online-Unternehmen schaffen. Die Kommission will noch im März mögliche weitere Maßnahmen vorstellen, in die auch die Ergebnisse der Ende 2017 durchgeführten Öffentlichen Konsultation einfließen sollen (EB 18/17).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-1621_en.htm